

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1998

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 103* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle –.
Vom 23. Juni 1998.

Gemäß § 20 Abs. 5 OKAV (ABl. EKD 1997 S. 104) sind die Werte der Versorgungstabelle, nach denen sich die Leistungen aus der kirchlichen Altersversorgung richten, zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen anzupassen.

Ab dem 1. Juli 1998 gilt folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1997,41 DM	1498,06 DM
II	VIII – VII	2229,97 DM	1672,48 DM
III	VI b – IV b	2561,09 DM	1920,82 DM
IV	IV a – II a	3574,66 DM	2681,00 DM
V	I b – I	4431,53 DM	3323,65 DM

Hannover, den 23. Juni 1998

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Nr. 104* Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Berufung der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD vom 17./18. April 1998.
Vom 25. Mai 1998.

Der Rat der EKD hat am 17./18. April 1998 die nachfolgenden Mitglieder der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD berufen.

Für die Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse

Oberkonsistorialrätin Brigitte Andrae,
Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Oberkirchenrat Roland Fritzsche,
Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands
Oberkirchenrat Matthias Jessen,
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
Rechtsdirektorin Karin Kessel-Kramer,
Ev. Kirche der Pfalz
Oberkirchenrat Dr. Jürgen Rohde,
Ev. Kirche der Union

Oberkirchenrätin Barbara Schnerrer,
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Oberlandeskirchenrat Dr. Peter von Tiling,
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Oberkirchenrat Dr. Gerhard Tröger,
Ev.-Luth. Kirche in Bayern

Für die Pfarrerschaft

Landesbischof Hermann Beste, Schwerin
Pfarrerin Dr. Heiderose Gärtner, Ludwigshafen
Pfarrer Bernd Liebendörfer, Korb
Pfarrer Gerhard Lohmann, Gütersloh
Oberlandeskirchenrat i. R. Dr. Herbert Pflug, Kassel
Pfarrer Klaus Weber, Lichtenfels
Pfarrer Uwe Wendt, Riesa

Für die Beamtenschaft

Landeskirchenoberverwaltungsrat Rüdiger Krahn, Bielefeld

Geschäftsführung

Oberkirchenrätin Sigrid Unkel, EKD
Hannover, den 25. Mai 1998

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Valentin Schmidt
Präsident des Kirchenamtes

Nr. 105* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG.EKD).
Vom 24. Juni 1998.

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG.EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 24. Juni 1998 Herr Gerhard Raith, Diakonisches Werk der EKD, zum Vorsitzenden und Herr Detlev Fey, Kirchenamt der EKD, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Hannover, den 3. Juli 1998

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Nr. 106* Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD.**Vom 7. August 1998.**

Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD sind für die Amtsperiode bis zum 31. März 2001:

Vorsitzender	Richter am Bundesarbeitsgericht Harald Schliemann, Isernhagen
stellv. Vorsitzender	Richter am Bundesarbeitsgericht Hans-Wolf Friedrich, Kassel
Beisitzer	Vizepräsident Friedrich Ristow, Kassel
stellv. Beisitzerin	Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold, Dresden
Beisitzer	Syndikus i.R. Manfred Gutmann, Nürnberg
stellv. Beisitzer	Werner Borchert, Sicke
Beisitzer	Rechtsanwalt Jürgen Balbach, Stuttgart
stellv. Beisitzer	Rechtsanwalt Manfred Weidmann, Tübingen
Beisitzer	Gewerkschaftssekretär Wolfgang Denia, Hannover
stellv. Beisitzer	Landesrechtsabteilungsleiter Jochen Westerholz, Walsrode

Hannover, den 7. August 1998

Evangelische Kirche in Deutschland**- Kirchenamt -**

Valentin Schmidt

Präsident des Kirchenamtes

Nr. 107* Berichtigung eines Schreibfehlers in der Satzung der »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland« vom 12. Dezember 1997.

In obiger Satzung (abgedruckt im ABl. EKD Heft 4/1998, Seite 117) ist in § 5 (6) 3. Satz das Wort »Stimmhaltung« durch »Stimmgleichheit« zu ersetzen.

Der 3. Satz lautet somit:

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Hannover, den 12. August 1998

Evangelische Kirche in Deutschland**- Kirchenamt -**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 108* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.**Vom 6. Mai 1998.**

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Mai 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 109* Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung - UKV).**Vom 1. Juli 1998.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche

der Union zur Ausführung von § 45 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes (PfdG) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erstattung von Umzugskosten an Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen, soweit diese nicht eigene Bestimmungen getroffen haben.

§ 2

Umzugskostenvergütung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten bei einem aus Anlaß der Übertragung einer Pfarrstelle erforderlichen Umzug von ihrer Anstellungskörperschaft eine Umzugskostenvergütung. Das gleiche gilt, wenn einer Pfarrerin oder einem Pfarrer während der Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung zugewiesen wird. Die Umzugskostenvergütung umfaßt die Umzugskostenentschädigung (§ 3) und die Reiseentschädigung (§ 4).

(2) Anstelle der Umzugskostenvergütung nach Absatz 1 erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit auf ihren Antrag eine Umzugskostenbeihilfe (§ 5).

§ 3

Umzugskostenentschädigung

(1) Die Umzugskostenentschädigung besteht in der Erstattung der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes der Pfarrerin oder des Pfarrers und der Familie von der alten bis zur neuen Wohnung einschließlich der verkehrsüblichen Nebenkosten.

(2) Der Umzug ist mit dem möglichst geringsten Kostenaufwand durchzuführen. Es darf nur ein Laderaum von höchstens 20 m oder 100 m³ Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt, so ist die Entschädigung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligten Raum herabzusetzen.

(3) Vor der Vergabe des Umzugauftrages sind von mindestens zwei Spediteuren schriftliche Angebote einzuholen. Diese sind der Anstellungskörperschaft mit dem Antrag auf Zahlung der Umzugskostenvergütung einzureichen; wird vorweg eine Abschlagszahlung beantragt, sind die Angebote der Spediteure mit diesem Antrag einzureichen. Der Festsetzung der Umzugskostenvergütung bzw. des Abschlages werden die Kostensätze des Spediteurs zugrunde gelegt, der das günstigste Angebot gemacht hat. Unabhängig davon bleibt es der Pfarrerin oder dem Pfarrer überlassen, welcher Spediteur mit der Durchführung des Umzugs beauftragt wird.

(4) Zu den verkehrsüblichen Nebenkosten gehören z. B. Aufwendungen für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes und das Bereitstellen von Packmaterial. Als Nebenkosten gilt auch die Prämie von höchstens 2,5 % für eine Transportversicherung mit einer Versicherungssumme, die sich aus dem Zeitwert des Umzugsgutes abzüglich 4000,- DM für jeden in Anspruch genommenen Möbelwagenmeter oder je fünf beanspruchte Kubikmeter Möbelwagen ergibt. Auslagen für einen Universalmöbelversicherungsschein, der eventuelle Haftungsansprüche der Umziehenden gegen den Spediteur abdeckt, gehören nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

(5) Sämtliche Kosten und der in Anspruch genommene Laderaum (Möbelwagenmeter oder -kubikmeter) sind durch Belege nachzuweisen. Der für die Transportversicherungssumme gemäß Absatz 4 zugrunde zu legende Zeitwert des Umzugsgutes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z. B. durch Vorlage des Hausratversicherungsscheines oder einer Umzugsliste mit Wertangaben).

§ 4

Reiseentschädigung

(1) Die Reiseentschädigung besteht in dem Ersatz der Fahrkosten für die Reise der Pfarrerin oder des Pfarrers und der Familie vom bisherigen zum neuen Wohnort.

(2) Als Fahrkosten werden die Aufwendungen für die Benutzung der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels einschließlich etwaiger Zuschläge sowie die Kosten der Beförderung des für die Reise notwendigen Gepäcks erstattet.

(3) Verkehrt auf Teilen der Strecke zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort nicht regelmäßig ein öffentliches Beförderungsmittel, so werden für diese Teilstrecken die nachgewiesenen notwendigen Kosten für sonstige Beförderungsmittel erstattet.

(4) Wird die Umzugsreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchgeführt, so richtet sich die Zahlung einer Kilometervergütung nach der jeweils geltenden gliedkirchlichen Reisekostenregelung.

§ 5

Umzugskostenbeihilfe
für Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit

(1) Die Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 2 richtet sich nach dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers. Haben beide Eheleute dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe und ziehen sie gemeinsam um, so wird die Umzugskostenbeihilfe jedem von ihnen zur Hälfte gezahlt.

(2) Bei einem Einzug in die gemeinsame Wohnung aus zwei bisher getrennten Haushalten steht jedem der beiden Eheleute die Umzugskostenbeihilfe in voller Höhe zu. Hat einer der Eheleute als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung nach § 2 Absatz 1 und stellt sie oder er keinen Antrag auf eine Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 2, so wird nur die Umzugskostenvergütung gezahlt.

(3) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt

- a) 2400,- DM, wenn die neue Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens zwanzig Kilometer von der bisherigen Wohnung entfernt ist,
- b) 1800,- DM, wenn die neue Wohnung weniger weit von der bisherigen Wohnung entfernt ist.

Die Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 erhöht sich um 1200,- DM für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und um je 400,- DM für jedes andere Familienmitglied nach § 6.

§ 6

Familie

(1) Zur Familie im Sinne dieser Verordnung gehören der Ehepartner oder die Ehepartnerin sowie Kinder, Stief- und Pflegekinder, ferner Eltern und Pflegeeltern sowie andere nahe Verwandte, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer ihnen im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen gewährt. Als nahe Verwandte gelten Verwandte bis zum vierten Grade und Verschwägerter bis zum zweiten Grade.

(2) Zu berücksichtigen sind die Personen nach Absatz 1, die mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer vor und nach dem Umzug nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 7

Ausschlußfrist, vorzeitiger Umzug

(1) Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr schriftlich bei der Anstellungskörperschaft einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Umzugs.

(2) Wenn dienstfähige Pfarrerrinnen und Pfarrer vor Ablauf von drei Jahren nach dem Amtsantritt die bisherige Pfarrstelle verlassen, so hat die neue Anstellungskörperschaft der bisherigen die verauslagte Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe zu erstatten.

§ 8

Anwendung von Bundesrecht

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 9 und 10 des Bundesumzugskostengesetzes finden keine Anwendung.

(3) Bei der Anwendung der Trennungsgeldverordnung ersetzt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 1 oder 2 das Erfordernis einer Zusage der Umzugskostenvergütung. Die Berechnung des Trennungstagegeldes (§ 3 Absatz 2 der Trennungsgeldverordnung) richtet sich nach der jeweils geltenden gliedkirchlichen Reisekostenregelung.

§ 9

Ruhestand, Wartestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die unter Verlust der Pfarrstelle freigestellt oder in den Wartestand oder Ruhestand versetzt werden oder treten, kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 2 Absatz 1 oder auf Antrag die Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 2 gewährt werden, wenn sie innerhalb der von der bisherigen Anstellungskörperschaft bestimmten angemessenen Frist die Dienstwohnung räumen. Für die Räumung der Dienstwohnung kann in der Regel eine Frist bis zu sechs Monaten als angemessen angesehen werden.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer, deren nach § 27 Absatz 2 PfdG begrenzte Amtszeit endet oder die im Interesse des Dienstes abberufen werden, nicht zugleich in eine neue Pfarrstelle berufen werden.

(3) Wird einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach § 86 Absatz 1, § 87 Absatz 2, § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 PfdG eine pfarramtliche oder andere kirchliche Tätigkeit übertragen, so trägt die Beschäftigungsstelle die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 1 oder 2, wenn der Umzug vorher vom Konsistorium (Landeskirchenamt) im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist.

(4) Fällt die Räumung der Dienstwohnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einem Umzug nach Absatz 3 zusammen, so findet nur Absatz 3 Anwendung.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers.

(6) Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

§ 10

Umzugskostenbeihilfe für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von der Gliedkirche eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Konsistorium (Landeskirchenamt) im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. Die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 1 oder 2 gewährt.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe beträgt 2000,- DM, bei einer Entfernung von weniger als zwanzig Eisenbahntarifkilometern 1500,- DM. Die Umzugskostenbeihilfe erhöht sich um 800,- DM für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und um 200,- DM für jedes sonstige Familienmitglied nach § 6.

(3) § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Hat einer der Eheleute als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Absatz 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.

(4) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) in unmittelbarem Anschluß an den Probendienst (Entsendungsdienst) in das Pfarrdienstverhältnis berufen, ohne aus diesem Anlaß erneut umzuziehen, so ist die Umzugskostenbeihilfe der Gliedkirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(5) Aus besonderen Gründen kann einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) eine Umzugskostenvergütung nach § 2 Absatz 1 gewährt werden.

§ 11

Geltung für weitere Mitarbeitergruppen

(1) Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die §§ 2 bis 9 für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, § 10 für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe entsprechend.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann die Anwendung der Regelungen dieser Verordnung auf weitere Mitarbeitergruppen vorsehen.

§ 12

Amtsträgerinnen und Amtsträger im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß anstelle der Gliedkirche die Evangelische Kirche der Union und anstelle des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) die Kirchenkanzlei zuständig ist.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. September 1998 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962 (ABl. EKD Seite 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1998

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 110 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtpfarrvertretung (KonfPFVVO).

Vom 18. Mai 1998. (KABl. S. 70 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Auf Grund des § 59 Abs.2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) In dieser Verordnung verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Die Gesamtpfarrvertretung besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Vertretungen der Pfarrerschaft in den Kirchen in der Regel aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von sechs Jahren entsandt, und zwar

1. drei Mitglieder aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
2. je zwei Mitglieder aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie
3. je ein Mitglied aus der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe .

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu entsenden.

(4) Die Gesamtpfarrvertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

§ 2

(1) Die regelmäßige sechsjährige Amtszeit beginnt jeweils am 1. September; die erste Amtszeit beginnt am 1. Januar 1999 und endet am 31. August 2004.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Gesamtpfarrvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Gesamtpfarrvertretung fort, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten.

§ 3

Die Gesamtpfarrvertretung bestimmt bei ihrem ersten Zusammentreffen durch Wahl ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Die Gesamtpfarrvertretung wirkt nach Maßgabe des § 59 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes mit bei der Vorbereitung von konföderierten Regelungen, die die Dienstverhältnisse der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Kandidaten des Pfarramtes, der Pfarrvikare, der Pfarrverwalter und der Vikare betreffen; die Zuständigkeit anderer Stellen bleibt unberührt. Schriftliche, rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen der Gesamtpfarrvertretung zu Rechtsetzungsvorhaben der Konföderation sind dem zuständigen Rechtsetzungsorgan mitzuteilen.

§ 5

Die durch die Tätigkeit der Gesamtpfarrvertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Konföderation. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 1 Abs. 4 entstehen, werden von der Konföderation übernommen, wenn sich die Gesamtpfarrvertretung und die Geschäftsstelle der Konföderation zuvor über die Kostenübernahme verständigt haben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Mai 1998

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Lippische Landeskirche

Nr. 111 Ordnung über die Zwischenprüfung im Studiengang »Evangelische Theologie« in der Lippischen Landeskirche.

Vom 11. Februar 1998. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 333)

A. Ziel, Voraussetzungen, Prüfungsanforderungen

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Durch sie soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß

sie/er sich mit theologischen Grundfragen aus den Hauptfächern des Studiengangs auseinandergesetzt hat, so daß das Studium mit Erfolg fortgesetzt werden kann. In den einzelnen Prüfungsteilen soll sie/er deshalb zeigen, daß sie/er exemplarische, begrenzte Probleme aus unterschiedlichen theologischen Gegenstandsbereichen darlegen, in fachliche Zusammenhänge einordnen, vielschichtig reflektieren kann und sich mit der Methodik theologischen Arbeitens vertraut gemacht hat.

(2) Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten theologischen Examen der Lippischen Landeskirche.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

1. der Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium;
2. die Teilnahme an einer Studienberatung zu Beginn des Studiums;
3. das Bestehen der erforderlichen Sprachprüfungen;
4. der Besuch von Vorlesungen, die in die Grundfragen der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie einführen;
5. die Teilnahme an je einem Proseminar in folgenden vier Fächern: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie;
6. der Erwerb von je einem Seminarschein in zwei der genannten Fächer. Beide Scheine müssen aufgrund einer Proseminararbeit erworben und mindestens mit »Ausreichend« benotet sein. Nur ein Seminarschein kann aus einem exegetischen Fach zur Zulassung vorgelegt werden.

(2) Alle Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht sein.

§ 3

Prüfungsanforderungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus insgesamt vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Die beiden Fächer aus den vier im Grundstudium studierten Fachgebieten, zu denen keine Proseminararbeit als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung geschrieben wurde; gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 6 ist mindestens ein exegetisches Fach Prüfungsfach;
2. Reformatorische Theologie (Katechismusprüfung);
3. Bibelkunde.

(2) Die Zwischenprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:

1. Studienbegleitend sind jeweils an den Fakultäten, an denen sich Studierende zu dieser Prüfung melden, zwei Fachprüfungen abzulegen.

Die eine Fachprüfung besteht aus einer benoteten Proseminararbeit. Diese Arbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzufertigen. Sie kann nur in einem Fach geschrieben werden, in dem kein Seminarschein für die Zulassung zur Zwischenprüfung vorgelegt wird.

Die andere Fachprüfung besteht aus einer Klausur. Diese Prüfung schließt sich in der Regel an eine Vorlesung oder ein Seminar an. Sie muß sich auf das Fach beziehen, das nicht durch die Seminarscheine für die Zulassung oder durch die schriftliche Fachprüfung (Proseminararbeit) abgedeckt ist.

2. Vor dem Prüfungsausschuß der Lippischen Landeskirche sind im zweiten Prüfungsabschnitt zwei mündliche Prüfungen abzulegen. Sie werden in den Fachgebieten Reformatorische Theologie und Bibelkunde durchgeführt.

(3) Die Zwischenprüfung endet mit einem Beratungsgespräch, das nach Ableistung aller vier Prüfungen vom Landessuperintendenten (oder einem von ihm Beauftragten) und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission geführt wird. In diesem Gespräch werden mit der/dem Studierenden der weitere Studienverlauf und mögliche Berufsperspektiven erörtert.

B. Zuständigkeit, Fristen, Verfahren

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Das Lippische Landeskirchenamt ist zuständig für die Zulassung zur Zwischenprüfung, für die Durchführung des zweiten Prüfungsabschnitts, für die Ausstellung des Zeugnisses über das Bestehen der Zwischenprüfung. Der Prüfungsausschuß für den zweiten Prüfungsabschnitt, bestehend aus drei Personen, wird vom Landeskirchenrat aus dem Kreis der lippischen Mitglieder der Theologischen Prüfungskommission berufen.

(2) Die Prüfungsausschüsse an den Fakultäten (Fachbereichen) sind zuständig für die Anmeldung, Durchführung und Testierung der vorgezogenen Prüfungen des ersten Prüfungsteils.

§ 5

Fristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall zu Beginn des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. Bei drei nachzulernenden Sprachen können bis zu vier Semester hinzugerechnet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung muß dem Landeskirchenamt spätestens vier Wochen vor dem Termin für den zweiten Prüfungsabschnitt, der vom Landeskirchenamt bekanntgegeben wird, erfolgen. Die Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsabschnitts werden jeweils vier Wochen vorher beim Prüfungsausschuß der Fakultät (des Fachbereichs) angemeldet und dem Landeskirchenamt mitgeteilt.

§ 6

Meldung zur Zwischenprüfung

Der Meldung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene, durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;

3. die Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2, Nr. 2, 3, 5 und 6;
4. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen als Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Nr. 1 und 4;
5. die Nachweise über die Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsabschnitts, sofern sie dem Landeskirchenamt noch nicht vorliegen;
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen an demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Prüfungsausschuß der Fakultät (des Fachbereichs) Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Einzelne Fachprüfungen, die die/der Studierende an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsstudiengang) oder verwandten Studiengängen erbracht hat, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät (des Fachbereichs).

§ 8

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt gilt mit der Anmeldung beim Prüfungsausschuß der Fakultät (des Fachbereichs) und der Mitteilung an das Landeskirchenamt gem. § 5 Abs. 2 als erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt wird erteilt, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsabschnitts bei der Meldung nachgewiesen werden.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die vorgezogenen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsabschnitts werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen an der jeweiligen Fakultät (dem jeweiligen Fachbereich) erbracht. Die Anmeldung zur Prüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat dem Landeskirchenamt mit, ebenso – unter Vorlage der Nachweise – das Bestehen bzw. Nichtbestehen.

(2) Die Prüfung in Reformatorischer Theologie bezieht sich auf die theologischen Grundlinien der Katechismen (Heidelberger Katechismus und Kleiner Katechismus Martin Luthers). Die Prüfung in Bibelkunde erfordert einen Überblick über Aufbau und Hauptinhalte der biblischen Bücher und vertiefte Kenntnisse jeweils eines alt- und neutestamentlich bedeutsamen Themas oder eines biblischen Buches. Die mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnitts dauern jeweils 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

C. Bewertung, Bestehen bzw. Wiederholung
der Prüfung, Verschiedenes

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im ersten Prüfungsteil werden die Noten für die Klausur und die Proseminararbeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung der jeweiligen Fakultät (des jeweiligen Fachbereichs) festgelegt.

(2) Die Noten für die Leistungen in den mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils werden vom Prüfungsausschuß der Lippischen Landeskirche festgelegt.

(3) Die Notenstufen entsprechen denen des Ersten theologischen Examens. Für jede Teilprüfung wird eine Einzelnote erteilt. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten.

§ 11

Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens »Ausreichend« bewertet worden sind. Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten in dem abschließenden Beratungsgespräch mitgeteilt.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung fertigt das Landeskirchenamt ein Zeugnis aus. Der Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird vom Landeskirchenamt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Einzelne Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen das Landeskirchenamt.

(2) Falls Prüfungsleistungen wiederholt werden müssen, soll die Zwischenprüfung mit Beginn des nächstfolgenden Fachsemesters abgeschlossen sein; über begründete Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Landeskirchenamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(2) Für Täuschungsversuche gelten die Regelungen der Prüfungsordnung der jeweiligen Fakultät (des jeweiligen Fachbereichs).

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung mit dem Studium der Evangelischen Theologie beginnen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Detmold, den 11. Februar 1998

Lippischer Landeskirchenrat

Noltensmeier Meier
Dr. D. (H) Ehnes Wesner Böttcher
Prof. Dr. Becker Windmann

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 112 Ordnung der Krankenhauseelsorge.

Vom 9. Mai 1998. (KABL. S. 42)

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 9. Mai 1998 die Ordnung der Krankenhauseelsorge genehmigt, die nachstehend veröffentlicht wird.

Schwerin, 12. Mai 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 9. Mai 1998

§ 1

Grundlagen und Ziele

(1) Die Krankenhauseelsorge ist Teil des Verkündigungsauftrages der Kirche und geschieht unbeschadet der Verpflichtung der einzelnen Kirchengemeinde in der Gesamtverantwortung der Landeskirche.

(2) Die Krankenhauseelsorge will durch Gespräch, Begleitung und gottesdienstliche Gemeinschaft dem Kranken Hilfe in Krankheit und Leid vermitteln. Dabei berücksichtigt sie die jeweils besondere Situation des Kranken. Sie richtet sich auch an dessen Angehörige.

(3) Die Krankenhauseelsorge bezieht in ihre Arbeit die Ärzteschaft, das pflegende Personal, die anderen medizinischen Berufsgruppen und die Mitarbeiter der Krankenhausverwaltung mit ein, ebenso die Institution und das System Krankenhaus.

§ 2

Rechtsgrundlage

Die Krankenhauseelsorge ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung) und des Güstrower Vertrages (Art. 20).

(2) Daraus ergibt sich das Recht der durch die Landeskirche Beauftragten auf freien Zugang zu den Patienten, auf Nutzung der Konfessionsdaten sowie die Bereitstellung eines Arbeitszimmers und eines für gottesdienstliche Angebote geeigneten Raumes durch das Krankenhaus.

§ 3

Aufgabenbereiche

Zu den Aufgabenbereichen der Krankenhauseelsorge gehören:

1. Besuche am Krankenbett und persönliche Kontaktangebote, Gespräche mit Patienten und deren seelsorgerliche Begleitung, Seelsorge an Angehörigen und Mitbetroffenen,
2. gottesdienstliche Angebote, Zimmer- und Stationsandachten,
3. Gesprächsgruppen für Patienten und kulturelle Angebote,
4. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit, Kontakt zu den Kirchengemeinden,
5. Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Seelsorge im Krankenhaus,
6. kontinuierlicher Kontakt zu den Ärzten, dem medizinischen Personal und die Seelsorge an ihnen,
7. regelmäßiger Kontakt zu den Klinik- und Personalleitungen,
8. spezielle Angebote für Ärzte und Pflegende,
9. Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals,
10. Mitwirkung bei der Diskussion und Entscheidungsfindung zu ethischen Fragestellungen,
11. partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der katholischen Krankenhauseelsorge.

§ 4

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die Krankenhauseelsorge geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Krankenhausleitung. Sie praktiziert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern und Pflegern unter Achtung der jeweils eigenständigen Verantwortung. Für die Krankenhauseelsorge soll nach Möglichkeit ein Beratungskreis am Ort des Krankenhauseelsorgers gebildet werden.

§ 5

Struktur

Die Krankenhauseelsorge wird unter Berücksichtigung der Bettenzahl und der Art der klinischen Einrichtung als hauptamtliche Krankenhauseelsorge mit Voll- und Teilbeschäftigung und als Beauftragung zur Krankenhauseelsorge im Nebenamt wahrgenommen.

§ 6

Hauptamtliche Krankenhauseelsorge

(1) Hauptamtliche Krankenhauseelsorge mit Voll- und Teilbeschäftigung ist für Kliniken bzw. Orte mit mehr als 400 Klinikbetten vorgesehen. Als Richtwert für eine volle Stelle ist von 600 Betten auszugehen.

(2) Abweichungen von dieser Richtzahl sind in begründeten Fällen möglich. Begründungen können z. B. sein:

- hochspezialisierte klinische Einrichtungen mit speziellen Anforderungen an die Seelsorge,
- Beauftragung zu umfangreicher Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit in Krankenhäusern, Krankenpflegeschulen und im Universitätsbereich,
- Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft.

§ 7

Einrichtung von hauptamtlichen Stellen

(1) Hauptamtliche Krankenhauspfarrstellen mit Voll- und Teilbeschäftigung werden durch die Kirchenleitung eingerichtet und aufgehoben.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiterstellen in der Krankenhauseelsorge werden auf Antrag des jeweiligen Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat genehmigt.

§ 8

Stelleninhaber und Anstellung

(1) Die hauptamtliche Krankenhauseelsorge wird in der Regel von ordinierten Pastoren wahrgenommen.

(2) Andere Mitarbeiter erfüllen die Zugangsvoraussetzung zur hauptamtlichen Krankenhauseelsorge, wenn sie einen anerkannten Berufsabschluß mit kirchlich-theologischer Grundausbildung nachweisen.

(3) Nichtordinierten Stelleninhabern kann ein an die Krankenhauseelsorge und den Zuständigkeitsbereich gebundener Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.

(4) Die Anstellung erfolgt im Rahmen des in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltenden Dienst- und Besoldungsrechts.

(5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Krankenhauseelsorgers werden in einer Dienstanweisung niedergelegt. Sie beschreibt auch das Profil der Stelle und die Aufgaben auf Grund der besonderen Fähigkeiten des Stelleninhabers.

§ 9

Voraussetzungen für hauptamtliche Krankenhauseelsorge

Voraussetzungen für hauptamtliche Krankenhauseelsorge sind:

- persönliche Eignung,
- abgeschlossene kirchliche Berufsausbildung,

- ausreichende theologische und pastoralpsychologische Qualifizierung,

- Seelsorgeausbildung (in der Regel 12-Wochenkurs der klinischen Seelsorgeausbildung oder eine andere vergleichbare Weiterbildung innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie),

- Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Supervision,

- vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

§ 10

Stellenbesetzung

(1) Hauptamtliche Krankenhauspfarrstellen werden durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kirchenkreisrat besetzt.

(2) Die Ausschreibung und Besetzung von Mitarbeiterstellen geschieht durch den jeweiligen Kirchenkreisrat.

(3) Oberkirchenrat bzw. Kirchenkreisrat sorgen dafür, daß mit den Bewerbern ein Vorgespräch geführt wird, das der Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung dienen soll. An diesem Gespräch ist der Konvent der Krankenhauseelsorger zu beteiligen.

(4) Die Berufung auf hauptamtliche Krankenhauspfarrstellen erfolgt für acht Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(5) Mitarbeitern in der hauptamtlichen Krankenhauseelsorge ist nach acht Jahren die Möglichkeit zu geben, in einem Personalgespräch mit dem Dienstgeber und Vertretern des Konventes der Krankenhauseelsorger zu klären, ob ein Stellenwechsel angezeigt ist.

§ 11

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Krankenhauseelsorger hat der zuständige Landessuperintendent. Die Fachaufsicht liegt beim Oberkirchenrat, der einen hierfür qualifizierten Seelsorger beauftragen kann.

§ 12

Regionale Einbindung

(1) Hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge tätige Pastoren gehören zu den Konventen ihres Dienstortes auf Propstei- und Kirchenkreisebene.

(2) Nichtordinierte hauptamtliche Krankenhauseelsorger sollen zu diesen Konventen eingeladen werden.

§ 13

Konvent der Krankenhauseelsorger

(1) Die in der Krankenhauseelsorge hauptamtlich Tätigen bilden den Konvent der Krankenhauseelsorger in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Teilnahme an diesem Konvent ist Dienstpflicht. Krankenhauseelsorger im Nebenamt werden zu den Sitzungen eingeladen.

(3) Der Konvent berät alle in der Krankenhauseelsorge anstehenden Fachfragen. Er dient der Weiterbildung seiner Mitglieder, dem Austausch und der gegenseitigen Beratung.

(4) Der Konvent vertritt die Belange der Krankenhauseelsorge gegenüber den Leitungsgremien.

§ 14

Krankenhausseelsorge im Nebenamt

(1) In Kliniken bzw. Orten mit weniger als 400 Klinikbetten wird die Krankenhausseelsorge in der Regel im Nebenamt wahrgenommen.

(2) Für die Krankenhausseelsorge im Nebenamt ist möglichst vom Grundsatz der parochialen Zuständigkeit auszugehen.

(3) Der Oberkirchenrat legt auf Vorschlag des jeweiligen Kirchenkreisrates fest, welcher Pfarr- bzw. Mitarbeiterstelle die Krankenhausseelsorge im Nebenamt zugeordnet ist. Diese Festlegung wird ins Stellenverzeichnis aufgenommen, bei Ausschreibungen genannt und ist bei Besetzungen im Blick auf die Eignung des Bewerbers zu beachten.

(4) Krankenhausseelsorger im Nebenamt stehen der Klinik als Beauftragte zur Verfügung. Sie halten Kontakt zur Leitung und zum Personal und begleiten die Patienten und ihre Angehörigen seelsorgerlich.

(5) Die Krankenhausseelsorge im Nebenamt ist darauf angewiesen, daß die Mitarbeiter der umliegenden Kirchengemeinden ihre Gemeindeglieder seelsorgerlich im Krankenhaus betreuen. Auf Propsteiebene ist das Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung für das Krankenhaus in der Region zu stärken.

(6) Für nebenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätige erstellt der Landessuperintendent im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat eine Dienstbeschreibung, die diesen Auftrag angemessen berücksichtigt.

(7) Krankenhausseelsorger im Nebenamt haben Anspruch auf und die Verpflichtung zur Weiterbildung und fachlichen Begleitung für ihren Dienst im Krankenhaus. Sie haben das Recht auf Teilnahme am Konvent der Krankenhausseelsorger.

§ 15

Rahmenbedingungen

(1) Bei Einrichtung von hauptamtlichen Krankenhausseelsorgestellen und Beauftragungen für Krankenhausseelsorger im Nebenamt treffen der zuständige Landessuperintendent im Auftrag des Oberkirchenrates bzw. von ihnen Beauftragte in Zusammenarbeit mit dem Konvent der Krankenhausseelsorger und die Klinikleitung Absprachen zur Gewährleistung nötiger Arbeitsbedingungen (Dienstzimmer, Andachtsraum, Konfessionsdaten, Sachmittel).

(2) Der jeweilige Landessuperintendent teilt der Klinikleitung die Berufung bzw. Beauftragung von Krankenhausseelsorgern mit.

§ 16

Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Nr. 113 Ordnung für das Frauenreferat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 9. Mai 1998. (KABl. S. 45)

§ 1

Grundsatz

Das Frauenreferat ist ein Arbeitsbereich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es fördert die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, bringt die Lebenswirklichkeit, die Erfahrung und die Interessen von Frauen in der Kirche zur Sprache. Damit leistet es einen Beitrag zur »Solidarität der Kirchen mit den Frauen«.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Frauenreferat vertritt die Interessen von Frauen in der Landeskirche. Es nimmt Anregungen, Fragen und Probleme von Frauen auf und setzt sich bei den zuständigen kirchlichen Gremien für entsprechende Lösungen ein.

(2) Das Frauenreferat beobachtet und unterstützt die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen in der Kirche, auch im Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.

(3) Das Frauenreferat ermutigt Frauen, sich in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu beteiligen. Es setzt sich für einen höheren Anteil von Frauen in leitenden kirchlichen Ämtern und Gremien ein. Es unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Frauen.

§ 3

Organe des Frauenreferates

Organe des Frauenreferates sind

1. das Ständige Team,
2. der Frauenrat.

§ 4

Das Ständige Team

(1) Das Ständige Team besteht aus drei Mitarbeiterinnen, die die Arbeit des Frauenreferates koordinieren, den Kontakt zu den Frauen in der Landeskirche und ihren Zusammenschlüssen halten und die Verbindung zu kirchenleitenden Organen wahrnehmen.

(2) Die Mitarbeiterinnen im Ständigen Team werden auf Vorschlag des Frauenrates von der Kirchenleitung jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Bei der Zusammensetzung sollen verschiedene Bereiche des kirchlichen Dienstes berücksichtigt werden.

(3) Innerhalb der unter § 2 genannten Aufgaben des Frauenreferates hat das Ständige Team insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Durchführung von Beschäftigungsanalysen und Umfragen zur Situation von Frauen in der Landeskirche,
2. Erarbeitung eines Frauenförderplanes,
3. Mitwirkung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften,
4. Weiterbildungsberatung für Frauen,
5. Durchführung der vom Frauenrat entwickelten Arbeitsschwerpunkte,
6. Vorbereitung und Leitung der Zusammenkünfte des Frauenrates.

(4) Das Ständige Team nimmt die laufenden Geschäfte des Frauenreferates wahr. Dazu benennt es eine Ansprechpartnerin.

(5) Das Ständige Team berichtet dem Frauenrat über seine Arbeit.

§ 5

Der Frauenrat

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen des Ständigen Teams bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten wird ein Frauenrat gebildet.

(2) Dem Frauenrat sollen angehören:

1. eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin,
2. eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung,
3. eine Pastorin,
4. eine Synodale,
5. zwei Frauen aus dem Bereich der Diakonie,
6. eine Vertreterin aus der Evangelischen Frauenhilfe,
7. eine Frau aus dem Bereich der kirchlichen Medienarbeit.
8. zwei weitere Frauen.

(3) Die Mitglieder des Frauenrates werden vom Ständigen Team jeweils für die Dauer von drei Jahren benannt.

(4) Der Frauenrat kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(5) Der Frauenrat fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit der Frauen in der Landeskirche, den Kirchenkreisen, den Kirchgemeinden, den kirchlichen Werken und Einrichtungen und untereinander.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Das Frauenreferat ist bei der Durchführung seiner Aufgaben von kirchlichen Dienststellen im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Landeskirche ist das Frauenreferat zu beteiligen.

(3) Das Frauenreferat arbeitet mit der Evangelischen Frauenhilfe der Landeskirche zusammen.

(4) Das Frauenreferat ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten/Frauenreferate in den Gliedkirchen der EKD. Es hält Verbindung zu entsprechenden ökumenischen Einrichtungen und in Absprache mit der Frauenhilfe Kontakt zu Frauenorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7

Organisatorische Anbindung

(1) Das Frauenreferat ist dem Präsidenten des Oberkirchenrates zugeordnet. Der Präsident kann an den Beratungen des Ständigen Teams und des Frauenrates teilnehmen.

(2) Das Frauenreferat berichtet der Kirchenleitung über seine Arbeit.

§ 8

Finanzielle Ausstattung

Im Haushalt der Landeskirche werden Mittel für die Arbeit des Frauenreferates eingestellt (Sachkosten, Reisekosten).

§ 9

Übergangsbestimmung

Bei der ersten Benennung der Mitglieder des Frauenrates im Sinne von § 5 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ständigen Teams die von der Landessynode mit der Erarbeitung einer Konzeption für die Errichtung eines Frauenreferates beauftragte Frauengruppe.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren überprüft.

Schwerin, 9. Mai 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 114 Gesetz über die befristete Aussetzung des Versorgungsabschlages nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Vom 14. Mai 1998. (ABl. S. 74)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes i. d. F. des Artikels 4 Nr. 14 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) ist auf Pfarrerinnen und Pfarrer sowie auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und auf ihre Hinterbliebenen mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Minderung des Ruhegehalts für diejenigen unterbleibt, die die maßgebliche Antragsaltersgrenze nach § 67 des Pfarrerdienstgesetzes vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 57), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 24. April 1997 (ABl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 59 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz vom 11. Juli 1962 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 464), in der jeweils geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2002 erreichen.

(2)

Bei Erreichen der Antragsaltersgrenze nach dem Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz

vor dem 1. Januar 1998

nach dem 31. Dezember 1997

nach dem 31. Dezember 1998

beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr

0,0,

0,0,

0,0,

nach dem 31. Dezember 1999	0,0,
nach dem 31. Dezember 2000	0,0,
nach dem 31. Dezember 2001	3,0,
nach dem 31. Dezember 2002	3,6.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 16. Mai 1998

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

– Kirchenregierung –

Schramm

Kirchenpräsident

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 115 Grundsätze zur Ordination in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 23. Januar 1998. (ABl. S. 58)

Die Kirchenleitung hat am 23. Januar 1998 nachstehende Grundsätze beschlossen:

Grundsätze zur Ordination in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Der Theologische Ausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit aktuellen Fragen der Ordinationspraxis beschäftigt, die durch das neue Pfarrdienstrecht und durch veränderte Bedingungen bei Neuaufnahmen in den pfarramtlichen Dienst entstanden sind. Für die Meinungsbildung waren vor allem zwei Ausarbeitungen wichtig, die in der Anlage beigefügt werden.

Der Ausschuß empfiehlt der Kirchenleitung die folgenden Feststellungen:

1. Die Ordination ist nach evangelischem Verständnis ein freies kirchenleitendes Handeln, das in der Taufe gründet und in dem geistliche (C A V) und rechtliche (C A XIV) Aspekte eng verbunden sind.

Die Ordination berechtigt und verpflichtet zum öffentlichen Dienst in Verkündigung und Sakramentsverwaltung. Der durch die Ordination übertragene Auftrag soll unbefristet, umfassend und regelmäßig wahrgenommen werden.

2. Die Ordination soll am Beginn des pfarramtlichen Dienstes oder einer entsprechenden Beauftragung stehen und setzt Bereitschaft und Absicht zu dauerhaftem Dienst voraus. Unter dieser Voraussetzung ist die Ordination zu Beginn des Probendienstes gerechtfertigt. Die spätere Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist als reiner Rechtsakt zu verstehen.

3. Die konkrete dienstrechtliche Gestaltung des Dienstes oder der Beauftragung wird zunehmend unterschiedlich werden, der Regelfall des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger soll gewahrt bleiben.

Die Ordination setzt im Regelfall die gleichzeitige Erteilung eines Dienstauftrages voraus. Sie ist auch möglich, wenn die Betreffende oder der Betreffende nicht in ein unmittelbares Anstellungsverhältnis übernommen wird jedoch einen bestimmten Seelsorge- oder Verkündigungsdienst zu übernehmen bereit ist.

4. Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrerin/Pfarrer begründet werden soll. Dabei handelt es sich um ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

Das gilt auch für Dienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag.

Die Ordination kann in einzelnen Fällen auch erteilt werden, wenn die dauernde Übertragung einer pastoralen Aufgabe mit Verkündigung in Wort und Sakrament vorgesehen ist, ohne daß es zur Begründung eines alimentierenden Dienstverhältnisses kommt.

5. Im Ordinationsgottesdienst soll angemessen Ausdruck finden, daß das ordinierte Amt im Auftrag und in der Verantwortung der Kirche steht. Ein gemeinsamer Ordinationsgottesdienst für mehrere Ordinanden ist daher naheliegend, wenn auch nicht zwingend.

Greifswald, den 1. April 1998

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 116 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende April 1998.

Vom 6. Mai 1998. (ABl. S. A 103)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33)

in der vom 1. Juli 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden kirchengesetzlichen Bestimmungen:

1. § 15 Abs. 3 der Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO – vom 2. November 1988 (ABl. S. A 89);
2. § 20 Abs. 2 des Kirchenbezirksgesetzes – KBG – vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43);

3. § 18 des Kirchensteuergesetzes – KStG – vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83); § 25
4. (Erstes) Kirchengesetz zur Änderung der KGO vom 3. November 1993 (ABl. S. A 143);
5. Zweites Kirchengesetz zur Änderung der KGO vom 2. April 1998 (ABl. S. A 54). § 26

Dresden, am 6. Mai 1998

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

Hofmann

**Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens (KGO)
in der vom 1. Juli 1998 an geltenden Fassung:**

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wesen und Auftrag der Kirchgemeinde
- § 2 Selbstverwaltung und Gesamtverantwortung
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Begrenzung
- § 5 Kirchgemeindegliedschaft
- § 6 Erwerb der Kirchgemeindegliedschaft
- § 7 Beendigung und Verlust der Kirchgemeindegliedschaft, Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchgemeindegliedschaft
- § 8 Kirchgemeindegliedschaft von Pfarrern und anderen Mitarbeitern
- § 9 Ausnahmen von der Bindung an die zuständige Kirchgemeinde
- § 10 Verbindungen von Kirchgemeinden
- § 11 Beteiligung an anderen kirchlichen Einrichtungen

**II. Organisation und Verwaltung
der Kirchgemeinde**

1. Kirchenvorstand

- § 12 Auftrag und rechtliche Stellung
- § 13 Aufgaben
- § 14 Bildung und Zusammensetzung
- § 15 Beteiligung anderer Personen an der Arbeit des Kirchenvorstandes
- § 16 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 17 Sitzungen
- § 18 Beschlußfassung
- § 19 Ausschüsse
- § 20 Recht der Mitarbeiter auf Anhörung
- § 21 Unterzeichnung von Schriftstücken
- § 22 Auflösung des Kirchenvorstandes
- § 23 Gesonderte Vertretung von Kirchgemeindeteilen

2. Verwaltungsentscheidungen des Pfarrers

- § 24

3. Kirchgemeindeverwaltung

4. Kirchgemeindeversammlung

III. Ämter und Dienste in der Kirchgemeinde

- § 27 Ämter und Dienste
- § 28 Kirchgemeindeglieder
- § 29 Ehrenamtliche Mitarbeiter, Dienstgruppen
- § 30 Kirchenvorsteher
- § 31 Gesamtheit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter
- § 32 Pfarrer
- § 33 Katechetischer Mitarbeiter
- § 34 Kirchenmusiker
- § 35 Diakonischer Mitarbeiter
- § 36 Verwaltungsmitarbeiter
- § 37 Andere Mitarbeiter

IV. Vermögen und Finanzen der Kirchgemeinde

- § 38 Personelle und materielle Grundlagen
- § 39 Verteilung der finanziellen Lasten zwischen miteinander verbundenen Kirchgemeinden
- § 40 Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Kirchgemeinde und der kirchlichen Lehen
- § 41 Erhaltung, Schutz und Erwerb des Vermögens der Kirchgemeinde und der kirchlichen Lehen
- § 42 Kirchensteuern
- § 43 Gebühren
- § 44 Darlehen
- § 45 Haushalt
- § 46 Kassen- und Rechnungswesen

**V. Aufsichtsbehördliches Eingreifen
und Beschwerderecht**

- § 47 Aufsichtsbehördliches Eingreifen
- § 48 Beschwerderecht

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 49 Außerkrafttreten und Aufhebung kirchenrechtlicher Bestimmungen
- § 50 Mutter- und Tochterkirchgemeindeverhältnisse
- § 51 Verbindung von Pfarrstellen mit der Pfarramtsleitung
- § 52 Inkrafttreten
- § 53 Ausführungsbestimmungen

**Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens (KGO)
in der vom 1. Juli 1998 an geltenden Fassung**

Die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 hat sich über Jahrzehnte als eine tragfähige Grundlage zur Ordnung des

Lebens und der Arbeit der Kirchgemeinden der Landeskirche erwiesen.

Die Entwicklung der allgemeinen wie der kirchlichen Verhältnisse machte es erforderlich, diese Kirchgemeindeführung mehrfach durch Rechtsvorschriften zu ändern, ohne daß es dadurch gelungen wäre, eine vollkommene Anpassung an die gegenwärtige Situation zu erreichen. Um die Vielfalt des Lebens und der Aktivitäten in den Kirchgemeinden der Landeskirche zu erfassen und neu zu ordnen, hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, gestützt auf Schrift und Bekenntnis sowie auf die bisher gültigen Rechtsvorschriften und die mit ihnen gesammelten Erfahrungen, gemäß § 11 Abs. 6 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wesen und Auftrag der Kirchgemeinde

(1) Die Kirchgemeinde ist Kirche Jesu Christi am Ort. Ihre Glieder versammeln sich unter dem Wort Gottes und um den Tisch des Herrn. Die mit dem Herrn erfahrene Gemeinschaft hilft ihnen, miteinander unter der Vergebung zu leben. Durch ihr Leben, ihr Zeugnis und ihren Dienst erfüllen sie den Sendungsauftrag Jesu Christi.

(2) Der Kirchgemeinde sind das Wort Gottes, die Taufe und das Abendmahl anvertraut. Sie ist an Schrift und Bekenntnis als Grundlage ihrer Verkündigung und ihres Dienstes sowie an die Ordnungen der Landeskirche gebunden. Entsprechend diesen Ordnungen erfolgt in ihr die Ausübung von Ämtern und Diensten.

(3) In der Kirchgemeinde versammeln sich die Kirchenglieder zu Gottesdiensten und Veranstaltungen, in Kreisen und Dienstgruppen. Sie üben aneinander Seelsorge und halten in vielfältiger Weise Gemeinschaft untereinander, um Glaubens- und Lebenshilfe zu empfangen und zu vermitteln.

(4) In ihr werden die Kirchenglieder befähigt, ihren Glauben in Wort und Tat im Alltag zu leben und dadurch Fernstehende zu gewinnen. In ihr werden die Kirchenglieder ermutigt und zugerüstet, verantwortlich mitzuarbeiten und sich für Aufgaben der Kirchgemeinde zur Verfügung zu stellen.

(5) Sie sucht die Begegnung mit Christen anderer Kirchgemeinden, Kirchen und Konfessionen sowie mit Menschen anderer Überzeugungen. In der Zuwendung zu allen Menschen und in der Fürbitte für sie gibt sie die Fürsorge weiter, die sie selbst durch ihren Herrn erfährt. Ihre Gottesdienste und Veranstaltungen sind öffentlich. Zu ihnen sind grundsätzlich alle Menschen eingeladen.

(6) Sie nimmt sich besonders der Kranken und Behinderten, der Gefährdeten und Bestraften, der Einsamen und Hilfsbedürftigen an.

(7) Sie widmet der Unterweisung im Worte Gottes, der christlichen Erziehung wie auch der Begleitung der heranwachsenden Generation ihre besondere Aufmerksamkeit.

§ 2

Selbstverwaltung und Gesamtverantwortung

(1) Die Kirchgemeinde verwaltet sich selbst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung.

(2) Zur Regelung allgemeiner Kirchgemeindefangelegenheiten kann der Kirchenvorstand kirchliche Ortsgesetze er-

lassen. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt und der Verkündigung durch den Kirchenvorstand.

(3) Weicht ein Ortsgesetz von Kirchengesetzen oder allgemeinen Ordnungen der Landeskirche ab, bedarf es einer Ausnahmebewilligung der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes, soweit dieses zuständig oder dazu ermächtigt ist.

(4) Die Kirchgemeinde steht bei der Erfüllung ihres Auftrages in Gemeinschaft mit den anderen Kirchgemeinden, insbesondere den Nachbarkirchgemeinden, sowie mit allen Ämtern, Werken und Einrichtungen der Landeskirche. Sie trägt nach Kräften zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei. Andere Kirchgemeinden läßt sie an ihren personellen, räumlichen, finanziellen und anderen materiellen Grundlagen teilhaben, soweit dies möglich und zumutbar ist. Sie hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, arbeitet mit ihnen insbesondere innerhalb von Regionen zusammen und unterstützt die Tätigkeit des Kirchenbezirkes als Selbstverwaltungskörper.

§ 3

Rechtsstellung

(1) Die Kirchgemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt einen Namen, der in amtlichen Urkunden und im amtlichen Schriftverkehr zu verwenden ist. Namensänderungen, auch in Verbindung mit der Schaffung einer neuen oder der Veränderung einer bestehenden Kirchgemeinde, bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die im Bereich der Kirchgemeinde bestehenden kirchlichen Lehren sowie kirchlichen Stiftungen und Anstalten haben, unbeschadet der Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis des Kirchenvorstandes bzw. des Bezirkskirchenamtes gemäß § 40, eigene, von der Kirchgemeinde unabhängige Rechtsfähigkeit.

(3) Die Kirchgemeinde wird im Rechtsverkehr durch den Kirchenvorstand vertreten. Die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht bedarf der Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt.

(4) Die Kirchgemeinde gehört einem Kirchenbezirk an.

(5) Sie unterliegt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung der Aufsicht des Bezirkskirchenamtes und des Landeskirchenamtes. Die Aufsicht schließt das Recht ein, jederzeit in sämtliche Unterlagen der Kirchgemeinde und der in ihrem Bereich bestehenden kirchlichen Lehren sowie kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen.

(6) Sie hat Anspruch auf den Dienst der Visitation. Sie ist verpflichtet, ihr Leben und den Dienst ihrer Pfarrer und der anderen Mitarbeiter durch den Superintendenten und den Landesbischof visitieren zu lassen.

§ 4

Begrenzung

(1) Die Kirchgemeinde umfaßt einen räumlich begrenzten Bereich der Landeskirche, in dem sie ihren Auftrag vornehmlich verwirklicht und in dem sie das Evangelium allen Menschen nahebringen soll.

(2) Die Kirchgemeinde kann im Interesse des kirchlichen Lebens eine Veränderung ihrer Grenzen mit benachbarten Kirchgemeinden vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt auf Antrag beteiligter Kirchgemeinden die Grenzverände-

rung verordnen. Zuvor sind die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenbezirksvorstand zu hören.

(3) Beschlüsse und Vereinbarungen des Kirchenvorstandes, die die Schaffung einer neuen, die Veränderung oder die Aufhebung einer bestehenden Kirchengemeinde zum Inhalt haben, bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Kommt ein Beschluß oder eine Vereinbarung über die Schaffung einer neuen, die Veränderung oder die Aufhebung einer bestehenden Kirchengemeinde nicht zustande, kann das Landeskirchenamt auf Antrag beteiligter Kirchengemeinden die Schaffung, die Veränderung oder die Aufhebung einer Kirchengemeinde verordnen. Zuvor sind die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenbezirksvorstand zu hören.

(4) Im Falle eines kirchlichen Notstandes kann das Landeskirchenamt auch ohne einen Antrag beteiligter Kirchengemeinden die Veränderung von Kirchengemeindengrenzen sowie die Schaffung, die Veränderung oder die Aufhebung einer Kirchengemeinde verordnen. Zuvor sind die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenbezirksvorstand zu hören.

(5) Die Schaffung einer neuen sowie die Veränderung oder die Aufhebung einer bestehenden Kirchengemeinde sind im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

(6) Von der Veränderung von Kirchengemeindengrenzen sowie der Schaffung, der Veränderung und der Aufhebung von Kirchengemeinden bleiben die im Bereich der beteiligten Kirchengemeinden bestehenden kirchlichen Lehen sowie kirchliche Stiftungen und Anstalten (vgl. § 3 Abs. 2) unberührt. Ihre Zuordnung zu einer Kirchengemeinde ist bei Veränderungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 mit zu regeln.

(7) In besonderen Fällen können unabhängig von räumlicher Begrenzung Kirchengemeinden für bestimmte Gruppen von Kirchengliedern oder für die Kirchenglieder in bestimmten Einrichtungen gebildet werden. Das Nähere kann durch ein Kirchengesetz geregelt werden.

§ 5

Kirchengemeindegliedschaft

(1) Jeder getaufte Christ evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, der im Bereich der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat, ist Glied der Kirchengemeinde, sofern er nicht erklärt hat, der Landeskirche nicht angehören zu wollen oder die Kirchengliedschaft verloren hat. Wer Glied der Kirchengemeinde ist, besitzt damit zugleich die Kirchengliedschaft in der Landeskirche.

(2) Das Kirchengemeindeglied hat Anspruch auf den Dienst der Verkündigung und Seelsorge in Wort und Sakrament und hat Anteil an den kirchlichen Einrichtungen. Es ist dabei an seine Kirchengemeinde und deren Pfarrer gewiesen (vgl. aber § 9).

(3) Von dem Kirchengemeindeglied wird erwartet, daß es als Christ lebt und sich am kirchlichen Leben beteiligt. Es hat die Aufgaben, seinen Herrn zu bezeugen und seinem Nächsten zu dienen. Es ist verpflichtet, seinen Anteil an den Lasten der Kirchengemeinde und der Landeskirche insbesondere durch Entrichtung von Kirchensteuern zu tragen.

(4) Die Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuer ist Voraussetzung für die Übernahme kirchlicher Ämter und für die Teilnahme an kirchlichen Wahlen.

§ 6

Erwerb der Kirchengemeindegliedschaft

Die Kirchengemeindegliedschaft erwerben

a) Ungetaufte durch die Taufe entsprechend der in der Landeskirche geltenden Taufordnung,

b) Getaufte, die die Kirchengliedschaft verloren haben, durch Wiederaufnahme,

c) Personen, die eine von der Landeskirche als christlich anerkannte Taufe empfangen haben und einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht mehr angehören, durch Aufnahme,

d) Christen, die einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die eine von der Landeskirche als christlich anerkannte Taufe empfangen haben, durch Übertritt,

e) Glieder einer anderen evangelischen Kirche durch ständigen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde (Zuzug), sofern sie nicht erklären, der Landeskirche nicht angehören zu wollen,

f) Glieder einer anderen Kirchengemeinde der Landeskirche durch ständigen Aufenthalt im Bereich der Kirchengemeinde (Zuzug) oder durch Überweisung gemäß § 9 Abs. 1.

§ 7

Beendigung und Verlust der Kirchengemeindegliedschaft, Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchengemeindegliedschaft

(1) Die Kirchengemeindegliedschaft endet durch Beendigung des ständigen Aufenthaltes im Bereich der Kirchengemeinde (Wegzug) oder durch Umgemeindung gemäß § 9 Abs. 1. Endet die Kirchengemeindegliedschaft durch Wegzug und nimmt das Kirchengemeindeglied seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Landeskirche, so wird zugleich die Kirchengliedschaft in der Landeskirche beendet.

(2) Die Kirchengemeindegliedschaft wird aufgehoben durch nach geltendem Recht vollzogenen Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(3) Die Kirchengemeindegliedschaft geht verloren durch nach staatlichem Recht vollzogenen Kirchenaustritt.

(4) Die Rechte und Pflichten eines Kirchengemeindegliedes verwirkt derjenige, von dem festgestellt wird, daß er sich durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat.

(5) Die Feststellung nach Absatz 4 trifft das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes, der zusammen mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenamtes vorzulegen ist.

(6) Durch den Verlust der Kirchengemeindegliedschaft nach Absatz 3 oder durch die Verwirkung der Rechte und Pflichten aus der Kirchengemeindegliedschaft erlöschen nicht die in der Taufe zugesprochene Verheißung Jesu Christi und der durch die Taufe begründete Anspruch. Die Kirchengemeinde bleibt auch den von ihr geschiedenen Gliedern gegenüber an den in § 1 Abs. 5 beschriebenen Auftrag gebunden.

§ 8

Kirchengemeindegliedschaft von Pfarrern und anderen Mitarbeitern

(1) Ein Pfarrer, der ausnahmsweise nicht im Bereich der Kirchengemeinde wohnt, in der er dauernd tätig ist, ist mit seinem Ehepartner und den zu seinem Haushalt gehörenden Kindern, soweit sie der Landeskirche angehören, Glied dieser Kirchengemeinde. Ist der Pfarrer in mehreren Kirchengemeinden dauernd tätig, ohne in einer dieser Kirchengemeinden zu wohnen, so hat er schriftlich zu erklären, welcher von ihnen er mit seinem Ehepartner und den zu seinem Haushalt gehörenden Kindern angehören will.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kandidaten sowie für Pfarrdiakone und Pfarrverwalter, die zum vikarischen Dienst in Kirchengemeinden abgeordnet sind.

(3) Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nicht im Bereich dieser Kirchengemeinde wohnen, können durch schriftliche Erklärung gegenüber den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ohne weiteres für sich, ihren Ehepartner und die zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder, soweit sie der Landeskirche angehören, die Gliedschaft in der Kirchengemeinde erwerben, in der sie dauernd tätig sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Ausnahmen von der Bindung an die zuständige Kirchengemeinde

(1) Ein Kirchengemeindeglied kann auf begründeten Antrag nach Gehör der beteiligten Kirchenvorstände vom Bezirkskirchenamt aus seiner Kirchengemeinde in eine andere Kirchengemeinde überwiesen werden (Umgemeindung). Mit der Umgemeindung wird die Kirchengemeindegliedschaft in der anderen Kirchengemeinde erworben.

(2) Soll die Kirchengemeindegliedschaft durch Taufe, Wiederaufnahme, Aufnahme oder Übertritt (vgl. § 6 Buchstaben a bis d) erworben werden und hat das künftige Kirchengemeindeglied das 14. Lebensjahr vollendet, so kann zugleich mit dem Erwerb die Umgemeindung in eine andere Kirchengemeinde entsprechend Absatz 1 erfolgen. Antragsberechtigt ist in diesem Falle auch der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in die das Kirchengemeindeglied überwiesen werden soll.

(3) Aus ernsthaften Gründen kann ein Kirchengemeindeglied für einzelne Amtshandlungen den Dienst eines anderen Pfarrers als des an sich zuständigen in Anspruch nehmen. Es hat sich jedoch dafür zuvor bei dem zuständigen Pfarrer abzumelden. Im Ausnahmefall kann auch der Pfarrer, der die Amtshandlung vollziehen soll, die Abmeldung des Kirchengemeindegliedes bei dem zuständigen Pfarrer vornehmen. Soll der Dienst eines anderen Pfarrers derselben Kirchengemeinde in Anspruch genommen werden, bedarf es keiner Abmeldung bei dem zuständigen Pfarrer (vgl. aber § 32 Abs. 5).

(4) Will ein Kirchengemeindeglied sein Kind an der Christenlehre in einer anderen Kirchengemeinde teilnehmen lassen, so hat es dies dem Pfarramtsleiter seiner zuständigen Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10

Verbindungen von Kirchengemeinden

(1) Das Landeskirchenamt kann dem Pfarrer einer Kirchengemeinde die Verwaltung der Pfarrstelle einer anderen Kirchengemeinde mit übertragen (Mitverwaltung). Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinde wird davon nicht berührt. Über die Beteiligung an der Unterhaltung der Stelle des Pfarrers ist eine Vereinbarung zu treffen, die sich an die in § 39 aufgestellten Grundsätze halten soll und die der Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt bedarf. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, verfügt das Bezirkskirchenamt die finanzielle Beteiligung.

(2) Das Landeskirchenamt kann einen Pfarrer auch zur Dienstleistung in einer anderen Kirchengemeinde verpflichten. Dabei hat es Festlegungen über die rechtliche Stellung des Pfarrers im Kirchenvorstand der anderen Kirchengemeinde zu treffen.

(3) Kirchengemeinden können durch Vereinbarung Schwesterkirchverhältnisse begründen. Entsprechende Vereinbarungen sollen sich an die in § 39 aufgestellten Grundsätze

halten und bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Kommt die Vereinbarung über ein Schwesterkirchverhältnis nicht zustande und liegt ein dringendes kirchliches Bedürfnis vor, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenbezirksvorstandes die Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses verordnen.

(4) Kirchengemeinden können sich zu Kirchspielen zusammenschließen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(5) Zum Zwecke gemeinschaftlicher Erfüllung von Verwaltungsaufgaben können sich Kirchengemeinden zu Kirchengemeindeverbänden zusammenschließen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 11

Beteiligung an anderen kirchlichen Einrichtungen

(1) Die Kirchengemeinde kann sich im Interesse des kirchlichen Lebens an Einrichtungen anderer Kirchengemeinden, des Kirchenbezirkes, der Landeskirche oder anderer kirchlicher Rechtsträger beteiligen. Vereinbarungen hierüber bedürfen der Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt.

(2) Um die Kirchengemeinde von Aufgaben zu entlasten oder um die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen, kann das Landeskirchenamt die Beteiligung der Kirchengemeinde an Einrichtungen anderer Kirchengemeinden, des Kirchenbezirkes, der Landeskirche oder anderer kirchlicher Rechtsträger verordnen. Aus denselben Gründen kann das Landeskirchenamt auch die Beteiligung der Kirchengemeinde an anderen kirchlichen Einrichtungen rückgängig machen. Der Kirchenvorstand ist zuvor zu hören.

(3) Will die Kirchengemeinde die Beteiligung an Einrichtungen anderer Kirchengemeinden, des Kirchenbezirkes, der Landeskirche oder anderer kirchlicher Rechtsträger rückgängig machen, so bedarf dies der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

II. Organisation und Verwaltung der Kirchengemeinde

1. Kirchenvorstand

§ 12

Auftrag und rechtliche Stellung

(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde und wacht darüber, daß sie ihren Auftrag wahrnimmt (vgl. aber auch § 32 Abs. 1).

(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahrt. Er kann einzelne Aufgaben einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem Ausschuß zur Beratung oder zur Erledigung übertragen.

(3) Im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des kirchengemeindlichen Lebens. Er hat die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 13

Aufgaben

(1) Der Kirchenvorstand trägt Verantwortung für geistliche Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde. Er hat insbesondere

a) auf die regelmäßige Durchführung und würdige Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen zu achten sowie die Gestaltung von Festen und Feiertagen zu fördern,

- b) bewährte Formen der Gemeindegemeinschaft zu pflegen und nach neuen Formen kirchlicher Gemeinschaft sowie nach situationsbezogenen Arbeitsformen zu suchen,
- c) die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und dabei auf die regelmäßige Durchführung der christlichen Unterweisung zu achten,
- d) die aus dem missionarischen Auftrag erwachsenden Aufgaben zu entdecken und wahrzunehmen,
- e) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde zu fördern und situationsgerechte Formen diakonischer Arbeit anzuregen,
- f) die Kirchenmusik, besonders den Gemeindegesang, sowie die in Beziehung zum christlichen Glauben stehende Kunst zu pflegen.

(2) Der Kirchenvorstand trägt Verantwortung für Rechtssetzung, Dienstaufsicht, Verwaltung und Wahlen im Bereich der Kirchengemeinde.

Er hat insbesondere

- a) kirchliche Ortsgesetze einschließlich Gebührenordnungen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung für Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu erlassen und durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 2 und 3; § 43),
- b) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchengemeinde zu führen; die unmittelbare Dienstaufsicht nimmt der Pfarramtsleiter im Auftrag des Kirchenvorstandes wahr,
- c) im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts Mitarbeiter zu wählen, anzustellen, Dienstanweisungen für sie aufzustellen (vgl. § 31 Abs. 4) sowie über die Errichtung der Stellen für Mitarbeiter und die Einrichtung neuer kirchlicher Dienste Beschluß zu fassen,
- d) sich regelmäßig über die Tätigkeit der Mitarbeiter zu informieren (vgl. § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3) und sich um die Weiterbildung der Mitarbeiter zu bemühen,
- e) bei der Übertragung von Pfarrstellen im Rahmen der Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes mitzuwirken,
- f) über den Erwerb, die Belastung, die Abgabe zur Nutzung oder die Veräußerung von kirchlichen Grundstücken unbeschadet der Bestimmungen in § 40 Abs. 2 zu beschließen und die in landeskirchlichen Vorschriften vorgesehenen Genehmigungspflichten zu beachten,
- g) die Kirche, die anderen kirchlichen Gebäude und baulichen Anlagen sowie das kirchliche Kunst- und Kulturgut zu verwalten (vgl. aber § 40 Abs. 2) und für deren Pflege und Erhaltung Sorge zu tragen; er hat über alle Baumaßnahmen zu beraten, zu beschließen und die dafür nach der kirchlichen Bauordnung erforderlichen Genehmigungen einzuholen,
- h) für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kirche, der anderen kirchlichen Gebäude und baulichen Anlagen zu sorgen; der Gebrauch der Kirche und der regelmäßig zur Durchführung von Gottesdiensten genutzten kirchlichen Gebäude und Räume zu Handlungen, die nicht zum Gottesdienst oder zum sonstigen kirchlichen Leben der Kirchengemeinde gehören, sowie ihre Überlassung an andere Kirchen oder Religionsgemeinschaften, andere Rechtsträger oder Personen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt,
- i) den kirchlichen Friedhof zu pflegen und zu verwalten, über die Belegung des Friedhofs zu beschließen, die Grabstätten zu verleihen, die Grabmäler zu genehmigen sowie die kirchliche Friedhofsordnung als Ortsgesetz im

Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien aufzustellen und für ihre Einhaltung zu sorgen,

- j) die Finanzen einschließlich des Vermögens der Kirchengemeinde zu verwalten, die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinde auszuüben, über den Haushaltplan, die kirchlichen Rechnungen und die Ausgaben, die den Haushaltplan überschreiten, Beschluß zu fassen sowie Kirchensteuern und Gebühren zu erheben (vgl. §§ 38 bis 46),
- k) das Kirchenlehen zu verwalten und rechtlich zu vertreten (vgl. § 40 Abs. 1),
- l) die geistlichen Lehren zu verwalten und für ihre Erhaltung und pflegerische Benutzung zu sorgen (vgl. § 40 Abs. 2),
- m) die für die Kirchenbezirkssynode und für die Landes-synode erforderlichen Wahlen durchzuführen.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung

(1) In jeder Kirchengemeinde ist durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand zu bilden. Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten und den berufenen Kirchenvorstehern, die Laien sein müssen, sowie den Pfarrern der Kirchengemeinde oder ihren ständigen Vertretern. Als ständige Vertreter gelten auch Pfarrer, die gemäß § 10 Abs. 2 zur Dienstleistung in einer anderen Kirchengemeinde verpflichtet worden sind, soweit das Landeskirchenamt keine anderen Festlegungen getroffen hat.

(2) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes wird durch Ortsgesetz bestimmt. Sind Christen sorbischer Nationalität Glieder der Kirchengemeinde, so soll durch das Ortsgesetz sichergestellt werden, daß ein Sorbe Mitglied des Kirchenvorstandes ist.

(3) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes regelt ein Kirchengesetz.

§ 15

Beteiligung anderer Personen an der Arbeit des Kirchenvorstandes

(1) In der Kirchengemeinde tätige Kandidaten, Pfarrdiakone, Pfarrverwalter sowie Pfarrer im Ruhestand, die vom Landeskirchenamt als Altersvikare eingesetzt wurden, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nicht Kirchenvorsteher sind, sind in der Regel zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes zuzuziehen, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes Gegenstand der Beratung sind. Mindestens einmal jährlich muß jeder Mitarbeiter der Kirchengemeinde zur Teilnahme an einer Kirchenvorstandssitzung zwecks Besprechung seines Aufgabenbereichs eingeladen werden.

(2) Synodale, die nicht dem Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde angehören, können an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ihrer Kirchengemeinde teilnehmen. Sie sind einzuladen.

(3) Sind Fragen Beratungsgegenstand, deren Beantwortung eine besondere Sachkunde voraussetzt, können auch andere Berater zur Behandlung eines solchen Beratungsgegenstandes zugezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für ehemalige Kirchenvorsteher, die aus Altersgründen aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind.

(4) Personen, die gemäß den Absätzen 1 bis 3 an der Arbeit des Kirchenvorstandes beteiligt sind, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teil.

§ 16

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Nach jeder Neubildung des Kirchenvorstandes sowie nach jedem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Amt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Kirchenvorsteher sein. Wird ein Kirchenvorsteher Vorsitzender, so hat sein Stellvertreter ein Pfarrer zu sein. Satz 1 gilt auch für jeden Fall, in dem ein Pfarrer mit der Hauptvertretung zur vikarischen Verwaltung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde beauftragt wird. Der Pfarrer ist verpflichtet, eine auf ihn fallende Wahl zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden anzunehmen.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes. Wenn er die Geschäftsführung nicht selbst ausübt, ist sie dem stellvertretenden Vorsitzenden zu übertragen (vgl. auch § 12 Abs. 2 Satz 2).

(3) Der Vorsitzende hat die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu kontrollieren.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die dem Kirchenvorstand zustehende Vertretung der Kirchengemeinde. Soweit er die Vertretung nicht selbst ausübt, nimmt sie der stellvertretende Vorsitzende wahr. Dies gilt auch für die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen, soweit diese nicht vom Kirchenvorstand dem Pfarramtsleiter übertragen wurde.

§ 17

Sitzungen

(1) Der Kirchenvorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden einberufen, jedoch in der Regel monatlich einmal. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn sein Stellvertreter oder von den übrigen Mitgliedern ein Drittel es verlangen. Der Superintendent, das Bezirkskirchenamt oder das Landeskirchenamt können eine Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen oder ihn selber einberufen.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet.

(3) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Die Leitung der Sitzungen kann vom Vorsitzenden im Wechsel seinem Stellvertreter oder auch anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes übertragen werden. Wird der Kirchenvorstand gemäß Absatz 1 Satz 3 einberufen, so kann auch der Superintendent oder der Vertreter des Bezirkskirchenamtes oder des Landeskirchenamtes die Leitung der Sitzung übernehmen.

§ 18

Beschlußfassung

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Nötigenfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Ein gültiger Beschluß kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag oder die Vorlage abgegeben wird (Stimmmehrheit), soweit nicht in kirchengesetzlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen werden. Stimmhaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.

(2) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Stimmen-

mehrheit). Stimmhaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Wird die Mehrheit gemäß Satz 1 nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, so findet nur ein Wahlgang statt, für den die Sätze 1 und 2 gelten. Für die Wahl eines Pfarrers gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes.

(3) Werden durch einen Beratungsgegenstand die persönlichen nichtamtlichen Rechte oder Verbindlichkeiten einzelner Mitglieder des Kirchenvorstandes oder naher Angehöriger von ihnen berührt, so haben sich diese Mitglieder der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn im gegebenen Fall nicht ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten. Sie sind aber bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes mit zu zählen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, Kirchenvorstandsbeschlüssen, die sie für rechtswidrig halten, zu widersprechen. Beide haben das Recht des Widerspruches gegen Beschlüsse, die sie für das Wohl der Kirchengemeinde nachteilig finden. Der Widerspruch muß unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen nach Beschlußfassung, gegenüber den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ausgesprochen werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstandes oder, bei Eilbedürftigkeit, in einer eigens dafür anberaumten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Ist nach Auffassung des Widerspruchsführers auch der neue Beschluß rechtswidrig, so hat er ihm erneut zu widersprechen und die Angelegenheit unverzüglich dem Bezirkskirchenamt vorzulegen. Dieses entscheidet über den Widerspruch endgültig.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind Niederschriften anzufertigen und dauernd aufzubewahren.

(6) Der Kirchenvorstand kann seine Geschäftsführung durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung regeln. In dieser können auch Bestimmungen über die Veröffentlichung der Beschlüsse und die Verkündung der Ortsgesetze vorgesehen werden.

§ 19

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Entschließungen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte und durch Zuwahl anderer geeigneter Gemeindeglieder, die konfirmiert und im Besitze der kirchlichen Berechtigungen sein müssen, Ausschüsse bilden, deren Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten in der Regel durch Ortsgesetz festzustellen sind. Alle Ausschußmitglieder sind in dem Ausschuß, dem sie angehören, stimmberechtigt. Das Recht, Beschlüsse zu fassen, die der Kirchengemeinde Verpflichtungen auferlegen, darf Ausschüssen nicht übertragen werden. Die Ausschüsse haben über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse dem Kirchenvorstand Bericht zu erstatten.

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden. Dieser lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu den Ausschußsitzungen ein. § 17 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen und Ausschußbeschlüsse, die sie für bedenklich halten, dem Kirchenvorstand zur Entschließung vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Kirchenvorstandes muß die Ausführung der Ausschußbeschlüsse unterbleiben.

§ 20

Recht der Mitarbeiter auf Anhörung

Jeder Mitarbeiter der Kirchengemeinde hat das Recht, persönliche und dienstliche Anliegen, die nicht im Gespräch mit dem Pfarramtsleiter, dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter haben bereinigt werden können, im Kirchenvorstand oder in dem dafür zuständigen Ausschuss selbst zu vertreten. Auch ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätigen Kirchmitgliedern steht das Recht zu, Anliegen, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes oder in einer solchen des dafür zuständigen Ausschusses persönlich vorzutragen. Beschlüsse auf Grund solcher gemeinsamen Beratungen werden in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters gefaßt.

§ 21

Unterzeichnung von Schriftstücken

(1) Die im Namen des Kirchenvorstandes verfaßten Schriftstücke sind von seinem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Durch Schriftstücke, mit welchen einem Recht entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, werden die Kirchengemeinden und das Kirchenlehen (vgl. § 40 Abs. 1) nur dann verpflichtet, wenn sie außer von dem Vorsitzenden noch von einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes unterzeichnet und mit dem Abdruck des Siegels der Kirchengemeinde versehen sind.

(3) Ist die Legitimation der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich, hat dies durch ein vom Bezirkskirchenamt auszustellendes Zeugnis zu erfolgen.

§ 22

Auflösung des Kirchenvorstandes

Wenn der Kirchenvorstand seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder verletzt oder wenn mehr als die Hälfte der Kirchenvorsteher ihr Amt niederlegt, so soll der Kirchenvorstand vom Landeskirchenamt aufgelöst und die Bildung eines neuen Kirchenvorstandes angeordnet werden. Zuvor sind der oder die Pfarrer und die Kirchenvorsteher sowie der Kirchenbezirksvorstand zu hören. Bis zur Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher nimmt das Bezirkskirchenamt die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes wahr.

§ 23

Gesonderte Vertretung von Kirchgemeindeteilen

(1) Bedarf ein Teil der Kirchengemeinde gesonderter Vertretung, so hat dafür nach grundsätzlicher Genehmigung durch das Landeskirchenamt das Bezirkskirchenamt zu sorgen.

(2) Das Bezirkskirchenamt bestellt eine Sondervertretung. Ihr gehören an

- a) die Kirchenvorsteher, die in dem gesondert zu vertretenden Kirchgemeindeteil wohnen,
- b) ein nach Gehör des Kirchenvorstandes vom Bezirkskirchenamt zu bestimmender Pfarrer der Kirchengemeinde,
- c) sofern die Zahl der nach Buchstaben a und b Bestellten nicht wenigstens vier beträgt oder wenn das Bezirkskirchenamt es sonst für erforderlich hält, weitere in dem gesondert zu vertretenden Kirchgemeindeteil wohnende, zum Kirchenvorsteher wählbare Kirchmitglieder, die nach Gehör des Kirchenvorstandes vom Bezirkskirchenamt bestimmt werden; im Ausnahmefall können auch zum Kirchenvorsteher wählbare Kirch-

gemeindeglieder, die nicht in dem gesondert zu vertretenden Kirchgemeindeteil wohnen, nach Gehör des Kirchenvorstandes vom Bezirkskirchenamt bestimmt werden.

Die Sondervertretung wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. § 16 gilt entsprechend.

(3) Die Sondervertretung hat unverzüglich ein Ortsgesetz aufzustellen, das die von ihr zu erfüllenden Aufgaben enthält und festlegt, wie sie bei einer Neubildung gebildet und zusammengesetzt sein soll. Die Bestimmungen über die Bildung der Kirchenvorstände sind sinngemäß anzuwenden. Vor der Bestätigung des Ortsgesetzes ist der Kirchenvorstand zu hören.

(4) Mit der Bestätigung des Ortsgesetzes wird der gesondert zu vertretende Kirchgemeindeteil für Angelegenheiten, für welche die Sondervertretung bestellt ist, rechtsfähig. Diese Rechtsfähigkeit erlischt mit der Beendigung der gesonderten Vertretung.

(5) Die Sondervertretung hat in den Angelegenheiten, für die es der gesonderten Vertretung des Kirchgemeindeteils bedarf, die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes. Die §§ 16 bis 18, 21 und 22 gelten entsprechend.

(6) In Angelegenheiten, in denen der gesondert vertretene Kirchgemeindeteil oder ein von ihm vertretenes Lehen der übrigen Kirchengemeinde oder einem von ihr vertretenen Lehen gegenübersteht, hat der Kirchenvorstand ohne die Kirchenvorsteher Beschlüsse zu fassen, die zugleich der Sondervertretung angehören. Seine Beschlußfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 1) ist in diesen Fällen lediglich nach der Zahl der übrigen Mitglieder zu beurteilen.

(7) In besonders begründeten Fällen kann das Bezirkskirchenamt auch eine Sondervertretung bestellen, die Teile mehrerer aneinander grenzender Kirchengemeinden umfaßt. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die durch die Sondervertretung umfaßten Kirchgemeindeteile mit der Bestätigung des Ortsgesetzes für die Angelegenheiten, für welche die Sondervertretung bestellt ist, als eine Einheit rechtsfähig werden.

2. Verwaltungsentscheidungen des Pfarrers

§ 24

(1) Dem Pfarrer obliegen die Verwaltungsentscheidungen, die in den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen dem Pfarrer, dem Pfarramt oder dem Pfarramtsleiter zugewiesen sind.

(2) Sind mehrere Pfarrer in einer Kirchengemeinde tätig, so nimmt die Aufgaben gemäß Absatz 1 der Pfarramtsleiter wahr.

(3) Die Pfarramtsleitung wird vom Landeskirchenamt in der Regel dem Pfarrer der Kirchengemeinde übertragen, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt worden ist (vgl. § 16 Abs. 1). Der Kirchenvorstand kann die Übertragung der Pfarramtsleitung auf einen anderen Pfarrer der Kirchengemeinde beantragen.

3. Kirchengemeindeverwaltung

§ 25

(1) Die Verwaltung aller Angelegenheiten der Kirchengemeinde und der im Bereich der Kirchengemeinde bestehenden kirchlichen Lehen sowie der der Kirchengemeinde zugeordneten kirchlichen Stiftungen und Anstalten führt entsprechend den Beschlüssen des Kirchenvorstandes die Kirchengemeindeverwaltung.

meindeverwaltung. Sie erledigt auch Verwaltungsarbeiten, die sich aus den Aufgaben des Pfarrers (vgl. § 32 Abs. 1) ergeben.

(2) Leiter der Kirchgemeindeverwaltung ist der Pfarramtsleiter. Sind keine anderen Mitarbeiter vorhanden, hat er die Aufgaben der Kirchgemeindeverwaltung wahrzunehmen.

(3) Die Kirchgemeindeverwaltung hat

- a) das Akten- und Archivwesen der Kirchgemeinde zu führen,
- b) unbeschadet der besonderen Verantwortung des Kirchassistenten für die ordnungsgemäße Führung des Kassen- und Rechnungswesens sowie die Verwaltung des Vermögens der Kirchgemeinde zu sorgen,
- c) die Kirchensteuer ordnungsgemäß festzusetzen und einzuheben, sofern hiermit nicht eine andere Stelle beauftragt ist,
- d) unbeschadet der besonderen Verantwortung des Kirchenbuchführers eine ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher zu gewährleisten,
- e) das Verzeichnis der Kirchgemeindeglieder (Kirchgemeindekartei) zu führen,
- f) das Besitzstandsverzeichnis (vgl. § 41 Abs. 5) und das Inventarverzeichnis (vgl. § 41 Abs. 6) zu führen.

4. Kirchgemeindeversammlung

§ 26

(1) Um alle Kirchgemeindeglieder an der Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde zu beteiligen, sind Kirchgemeindeversammlungen abzuhalten.

(2) Zur Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung sind alle Kirchgemeindeglieder berechtigt.

(3) Die Kirchgemeindeversammlung wird in regelmäßigen Abständen vom Kirchenvorstand einberufen und von seinem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Einmal jährlich soll der Kirchenvorstand vor der Kirchgemeindeversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen. An den Bericht soll sich eine Aussprache anschließen.

(4) Kirchgemeindeversammlungen können auch zur Beratung über einzelne Angelegenheiten der Kirchgemeinde einberufen werden. Das Einberufungsrecht steht auch dem Bezirkskirchenamt und dem Landeskirchenamt zu. Deren Vertreter können die Leitung der Kirchgemeindeversammlung übernehmen.

III. Ämter und Dienste in der Kirchgemeinde

§ 27

Ämter und Dienste

(1) Alle Ämter und Dienste in der Kirchgemeinde dienen unmittelbar oder mittelbar der Verkündigung des Evangeliums.

(2) Ämter und Dienste werden ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen.

(3) Die Ämter und Dienste in der Kirchgemeinde umfassen auch Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden ergeben.

§ 28

Kirchgemeindeglieder

Alle Kirchgemeindeglieder sind berufen, durch Wort und Tat das Evangelium allen Menschen zu bezeugen. Dazu gehört, daß sie nach den ihnen verliehenen Gaben und nach den Erfordernissen und Möglichkeiten der Kirchgemeinde Ämter und Dienste wahrnehmen. Dafür sollen sie zugerüstet werden.

§ 29

Ehrenamtliche Mitarbeiter, Dienstgruppen

(1) In der Kirchgemeinde werden vielerlei Dienste ehrenamtlich wahrgenommen. Insbesondere finden sich Kirchgemeindeglieder zu den verschiedensten Dienstgruppen zusammen, um auf diese Weise mitzuhelfen, daß der Auftrag der Kirchgemeinde erfüllt werden kann.

(2) Der Kirchenvorstand hat solche Dienste zu fördern und die Arbeitsformen der Dienstgruppen entsprechend den jeweils besonderen Erfordernissen in der Kirchgemeinde zu gestalten.

(3) Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 30

Kirchenvorsteher

(1) Der Kirchenvorsteher ist ein aktives Glied der Kirchgemeinde, welches die Heilige Schrift als für sein Leben verbindlich ansieht, Jesus Christus als seinen Herrn bekennt und auch hinsichtlich seiner Lebensführung bemüht ist, anderen ein Vorbild zu sein. Er ist in seinem Amt an der Leitung der Kirchgemeinde beteiligt und bereit, nach seinen Kräften und Fähigkeiten die ihm zukommenden Aufgaben ehrenamtlich zu übernehmen. Zusammen mit dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern soll er die in der Kirchgemeinde anstehenden Aufgaben beraten, planen und durchführen helfen. Anderen Kirchgemeindegliedern läßt er seine Hilfe zuteil werden in tröstender, beratender, aber auch ermahrender Weise, wie er auch selbst auf Trost, Beratung und Ermahnung angewiesen ist. Mit den anderen Kirchenvorstehern und dem Pfarrer zusammen trägt er Verantwortung dafür, daß der Kirchenvorstand die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Der Kirchenvorsteher hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, auch über seine Amtszeit hinaus.

(3) Notwendige Auslagen, die einem Kirchenvorsteher in Ausübung seiner Pflichten entstehen, werden erstattet.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher erlischt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Ohne Einfluß auf die Mitgliedschaft bleibt die nach dem Tag der Wahl oder der Berufung eintretende Vollendung des 68. Lebensjahres eines Kirchenvorstehers. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Kirchenvorstand durch Beschluß festgestellt.

(5) Wenn ein Kirchenvorsteher sein Amt beharrlich vernachlässigt oder es mißbraucht, so ist er vom Bezirkskirchenamt seines Amtes zu entheben. Vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand zu hören, auch wenn er selbst einen solchen Antrag gestellt hat.

§ 31

Gesamtheit
der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter

(1) Pfarrer und Mitarbeiter bilden eine Arbeitsgemeinschaft und haben mindestens einmal monatlich eine Dienstbesprechung durchzuführen. Diese ist durch den Pfarramtsleiter einzuberufen. Pfarrer und Mitarbeiter haben bei der Ausübung ihres Dienstes die Erfordernisse der gesamten Kirchgemeinde zu berücksichtigen und sind grundsätzlich zu gegenseitiger Unterstützung und Vertretung verpflichtet.

(2) Die Kirchgemeindeglieder, insbesondere die Kirchenvorsteher, prüfen und beurteilen alle Verkündigung des Wortes Gottes in der Kirchgemeinde an der Heiligen Schrift. Der Kirchenvorstand achtet und schützt die Unabhängigkeit des Pfarrers und der anderen Mitarbeiter der Kirchgemeinde in Verkündigung und Lehre und tritt für sie ein.

(3) Der Kirchenvorstand arbeitet mit dem Pfarrer und den anderen Mitarbeitern der Kirchgemeinde partnerschaftlich zusammen und nimmt sie gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz. Nehmen die Kirchenvorsteher in der Dienstaufübung des Pfarrers oder eines anderen Mitarbeiters etwas wahr, was seinem Dienst oder dem Wohl der Kirchgemeinde entgegensteht, so sollen sie es mit dem Betroffenen in einem persönlichen Gespräch und, sofern erforderlich, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes geltend machen, in der dann hierüber Beschluß zu fassen ist.

(4) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter (vgl. aber § 13 Abs. 2 Buchstabe b). Der Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich, daß die verschiedenen Dienste der Mitarbeiter genau festgelegt und erforderlichenfalls in einer Dienstanweisung beschrieben werden. Die Dienstanweisung bedarf der Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt. Die Dienstaufsicht über den Pfarrer führt der Superintendent.

(5) Der Pfarrer und die anderen Mitarbeiter haben über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, auch über das Bestehen des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 32

Pfarrer

(1) Dem Pfarrer ist in der Ordination der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl erteilt. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Kirchgemeinde zu leiten. Sein Auftrag verpflichtet ihn insbesondere,

- a) Gottesdienste zu leiten und zu predigen,
- b) Taufe und Abendmahl zu verwalten,
- c) Amtshandlungen zu vollziehen,
- d) Beichte zu hören, Absolution zu erteilen und Seelsorge zu üben,
- e) Besuche durchzuführen und das Evangelium allen Menschen innerhalb des Bereichs der Kirchgemeinde nahebringen,
- f) Aufgaben der christlichen Unterweisung zu übernehmen,
- g) die Kirchgemeindeglieder mit ihren Gaben zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten.

(2) In Angelegenheiten der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl trägt der Pfarrer die letzte Verantwortung, so-

weit diese nicht in landeskirchlichen Bestimmungen dem Kirchenvorstand zugewiesen ist. Er hat jedoch stets die Beratung durch den Kirchenvorstand und durch andere Mitarbeiter zu suchen.

(3) Sind in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so ist jedem von ihnen durch Ortsgesetz ein bestimmter Teil des Bereiches der Kirchgemeinde als Seelsorgebezirk zuzuweisen. Im Ausnahmefall kann unter den Pfarrern in einer Kirchgemeinde unter Zustimmung des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes eine andere Zuständigkeitsregelung als die durch Seelsorgebezirke vereinbart werden.

(4) Pfarrer, die gemeinsam in einer Kirchgemeinde tätig sind, sind zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit verpflichtet und nehmen den Auftrag gemäß Absatz 1 gemeinsam wahr. Zu diesem Zweck treten sie unter dem Vorsitz des Pfarramtsleiters zu gemeinsamen Beratungen zusammen. Jeder Pfarrer ist in der Seelsorge innerhalb seines Seelsorgebezirkes sowie in dem ihm sonst übertragenen Aufgabengebiet selbständig.

(5) Amtshandlungen an Kirchgemeindegliedern, die einem anderen Seelsorgebezirk angehören, darf der Pfarrer nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer vollziehen, es sei denn, daß zwischen den Pfarrern der Kirchgemeinde eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(6) Amtshandlungen an Gliedern einer anderen Kirchgemeinde darf der Pfarrer nur nach Vorliegen einer schriftlichen Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarrers (vgl. § 9 Abs. 3) vollziehen.

(7) Der Pfarrer hat das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit jederzeit und gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

§ 33

Katechetischer Mitarbeiter

Der Dienst des katechetischen Mitarbeiters (z. B. Kirchgemeindeglied, Gemeindediakon, Katechet) besteht insbesondere in der Unterweisung der Kinder in Christenlehre und freier Kinderarbeit, in der Mitarbeit im Kindergottesdienst, in der Durchführung von Rüstzeiten mit Kindern, Jugendlichen und Familien, in Jugendarbeit, in Elternarbeit und in Besuchsdienst.

§ 34

Kirchenmusiker

Der Dienst des Kirchenmusikers besteht insbesondere in der musikalischen Arbeit mit der Kirchgemeinde, deren Schwerpunkt die Pflege des Gemeindegesanges bildet, in der Leitung des Kirchenchors, der Kurrende und anderer kirchenmusikalischer Gruppen, der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, Amtshandlungen und anderen Zusammenkünften sowie in der Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

§ 35

Diakonischer Mitarbeiter

Der Dienst des diakonischen Mitarbeiters besteht insbesondere in der tatkräftigen Sorge für Kranke und Behinderte, Gefährdete und Bestrafte, Alte und Leidende. Der diakonische Mitarbeiter leitet Kirchgemeindeglieder zum diakonischen Handeln an.

§ 36

Verwaltungsmitarbeiter

Der Dienst des Verwaltungsmitarbeiters besteht insbesondere in der Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchengemeinerverwaltung (vgl. § 25). Darüber hinaus umfaßt er andere notwendige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Kirchengemeinde.

§ 37

Andere Mitarbeiter

Der Dienst der Kinderdiakonin, des Friedhofsverwalters, des Kirchners, des Hausmeisters oder anderer Mitarbeiter besteht insbesondere in den Tätigkeitsbereichen, die sich aus der jeweiligen Dienstfestlegung durch den Kirchenvorstand ergeben (vgl. § 31 Abs. 4).

IV. Vermögen und Finanzen der Kirchengemeinde

§ 38

Personelle und materielle Grundlagen

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags hat die Kirchengemeinde unter Beachtung der landeskirchlichen Bestimmungen die erforderlichen personellen, räumlichen, finanziellen und anderen materiellen Grundlagen zu schaffen. Zu diesem Zweck obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie hat für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Stellen für Pfarrer und andere Mitarbeiter zu sorgen und darüber hinaus Mitarbeiter für ehrenamtliche Dienste zu gewinnen.
- b) Sie hat die für Gottesdienste und alle kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen erforderlichen Grundstücke, Gebäude, Räume und Arbeitsmittel zu beschaffen und zu unterhalten. Hierzu zählen auch die Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume für Pfarrer und andere Mitarbeiter und die Unterhaltung der in kirchlichem Eigentum stehenden Friedhöfe, nach Möglichkeit auch die Beschaffung und Unterhaltung der Wohnräume für Pfarrer und andere Mitarbeiter; befinden sich die Wohnräume in nichtkircheneigenen Gebäuden, so entfällt die Pflicht der Kirchengemeinde zu ihrer Unterhaltung.
- c) Sie hat über ihren Bereich hinaus missionarische, diakonische und gesamtkirchliche Bestrebungen zu unterstützen und soll nach ihren Möglichkeiten finanziell schwachen Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen helfen.

(2) Der zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderliche finanzielle Bedarf der Kirchengemeinde ist durch Kirchensteuern, Gebühren, Kollekten und andere Opfer der Kirchengemeindeglieder sowie durch Nutzung des Vermögens der Kirchengemeinde und der kirchlichen Lehen sowie kirchlichen Stiftungen und Anstalten aufzubringen.

(3) Solange das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern gemäß § 16 des Kirchensteuergesetzes ganz oder teilweise ruht, erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen aus dem Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern.

(4) Reichen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Mittel nicht aus, können aus landeskirchlichen Mitteln außerordentliche Zuweisungen gewährt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(5) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist ein angemessener Geldbetrag verfügbar zu halten, der mindestens dem voraus sichtlichen Bedarf dreier Monate entspricht (Betriebsmittel).

§ 39

Verteilung der finanziellen Lasten
zwischen miteinander verbundenen Kirchengemeinden

Stehen Kirchengemeinden in einem Mitverwaltungsverhältnis (vgl. § 10 Abs. 1) oder in einem Schwesterverhältnis (vgl. § 10 Abs. 3) oder in einem Mutter- und Tochterverhältnis und liegen keine Vereinbarungen über die Verteilung der finanziellen Lasten vor oder kommt eine solche Vereinbarung trotz Bemühungen der Aufsichtsbehörden nicht zustande, so gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten.
- b) Für Pfarrer und andere Mitarbeiter, die bei mehreren Kirchengemeinden Dienst tun, haben diese gemeinschaftlich die in § 38 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen.
- c) Die Kosten für die Unterhaltung der Stellen für Pfarrer und andere Mitarbeiter, die bei mehreren Kirchengemeinden Dienst tun, sind von jeder Kirchengemeinde nach dem Anteil aufzubringen, zu dem die Pfarrer bzw. anderen Mitarbeiter bei ihr tätig sind.

§ 40

Verwaltung und Vertretung
des Vermögens der Kirchengemeinde
und der kirchlichen Lehen

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde und das Kirchenlehen werden vom Kirchenvorstand verwaltet. Er vertritt beide im Rechtsverkehr. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21. Zur Vertretung vor Gericht oder Notar hat der Kirchenvorstand durch Vollmacht (Aktorium) einen Vertreter (Aktor) für die Kirchengemeinde und für das Kirchenlehen zu bestellen.

(2) Die geistlichen Lehen (Pfarrlehen, Diakonatslehen, Archidiakonatslehen, Kirchsullehen, Kantoratslehen usw.) werden durch das Bezirkskirchenamt vertreten. Zur Vertretung vor Gericht oder Notar hat es durch Vollmacht (Aktorium) einen Vertreter (Aktor) für die geistlichen Lehen zu bestellen. Die Verwaltung der geistlichen Lehen sowie die Sorge für ihre Erhaltung und pflegliche Benutzung obliegen dem Kirchenvorstand.

§ 41

Erhaltung, Schutz und Erwerb
des Vermögens der Kirchengemeinde
und der kirchlichen Lehen

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde, der kirchlichen Lehen, der kirchlichen Stiftungen und Anstalten an Grundstücken, an Rechten an Grundstücken sowie an Kapitalien und nutzbaren Rechten ist im Gesamtbestand zu erhalten. Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Landeskirchenamt bewilligt werden.

(2) Zweckgebundene Mittel der Kirchengemeinde dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

(3) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken sowie der Abschluß von Pacht-, Miet-, Erbbaurechts- und sonstigen Verträgen über Grundstücke und Gebäude,
- b) die Verwendung von Kapitalien aus dem in Absatz 1 bezeichneten Vermögen,
- c) der Neubau und der Abbruch von Gebäuden (vgl. die Kirchliche Bauordnung),

- d) die Anlegung, Erweiterung, Schließung, Aufhebung und Veräußerung kircheneigener Friedhöfe,
- e) der Erwerb, der Neubau, der Umbau, die Generalinstandhaltung und die Veräußerung von Orgeln,
- f) die Beschaffung, die Veräußerung, der Ortswechsel und der Umguß von Glocken,
- g) die Veräußerung oder die Ausleihung von Gegenständen mit Kunst- oder Denkmalwert sowie von Archiv- und Bibliotheksgut.

(4) Über die Verwendung außerordentlicher Einnahmen durch Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse entscheidet der Kirchenvorstand, sofern der Schenker oder der Erblasser keine eigenen Bestimmungen getroffen hat. Fällt der vom Schenker oder Erblasser für die Verwendung der Mittel bestimmte Zweck weg oder ist er erfüllt, beschließt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenamt eine neue Zweckbestimmung und informiert die Kirchgemeinde. Wenn die Schenkung, die Erbschaft oder das Vermächtnis mit Auflagen oder Lasten verbunden ist, bedarf die Annahme der Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt.

(5) Für das unbewegliche Vermögen ist ein Besitzstandsverzeichnis gemäß der Kassen- und Rechnungsordnung zu führen, wobei die Vermögen der einzelnen Rechtsträger voneinander getrennt festzuhalten sind.

(6) Alles bewegliche Eigentum der kirchlichen Rechtsträger ist in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, das ständig auf dem laufenden zu halten ist. Das kirchliche Kunst- und Kulturgut ist in einem besonderen Verzeichnis zu erfassen.

§ 42

Kirchensteuern

Die Kirchgemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die Kirchgemeindeglieder zur Kirchensteuer heranzuziehen und diese festzusetzen. Das Nähere regelt das Kirchensteuergesetz.

§ 43

Gebühren

(1) Die Kirchgemeinde ist berechtigt und verpflichtet, für die Benutzung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, z. B. des kirchlichen Friedhofs und des Kirchgemeindearchivs, Gebühren zu erheben. Hierüber sind durch Orts-gesetz Gebührenordnungen unter Berücksichtigung landeskirchlicher Gebührenordnungen aufzustellen.

(2) Bei Festsetzung der Gebühren ist eine Vergütung für die Verkündigung des Wortes Gottes durch den Pfarrer ausgeschlossen.

§ 44

Darlehen

(1) Zur Aufnahme von Darlehen bedarf die Kirchgemeinde der vorherigen Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt.

(2) Durch die Kirchgemeinde aufgenommene Darlehen sind zu tilgen. Die Art der Tilgung ist durch einen Tilgungsplan festzustellen, welcher der Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt bedarf.

§ 45

Haushalt

(1) Der Kirchenvorstand hat über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchkasse für jedes Rechnungs-

jahr einen Haushaltplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr gleicht dem Kalenderjahr. Der Haushaltplan bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes.

(2) Ausgaben, durch welche einzelne Ansätze im genehmigten Haushaltplan um mehr als zehn Prozent überschritten werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bezirkskirchenamtes.

(3) Das Nähere über den Haushalt der Kirchgemeinde regelt ein Kirchengesetz.

§ 46

Kassen- und Rechnungswesen

(1) In der Kirchgemeinde ist nur eine Kasse, die Kirchkasse, zu führen. Die Kirchgemeinde hat außerdem die Kirchensteuerkasse zu führen, sofern nicht eine andere Stelle hiermit beauftragt ist (vgl. § 25 Abs. 3 Buchstabe c und § 42).

(2) Für die Kassen- und Rechnungsführung der Kirchgemeinde hat der Kirchenvorstand einen Kirchkassierer zu bestellen. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat ihn zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes zu verpflichten.

(3) Der Kirchenvorstand hat jährlich mindestens einmal unangemeldet die Kirchkasse und die Rechnungsführung durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen.

(4) Nach dem Kassenabschluß hat der Kirchenvorstand die Jahresrechnung zu prüfen und zu bestätigen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die einzelnen Vermögensbestände.

(5) Auf Aufforderung ist die Jahresrechnung mit Belegen dem Bezirkskirchenamt zur Prüfung vorzulegen. Hat dieses die Rechnung in Ordnung gefunden, so hat es sie richtig-zusprechen.

(6) Das Nähere regelt die Kassen- und Rechnungsordnung.

V. Aufsichtsbehördliches Eingreifen und Beschwerderecht

§ 47

Aufsichtsbehördliches Eingreifen

(1) Nimmt eine Kirchgemeinde die ihr gemäß § 38 Abs. 1 obliegenden Aufgaben nicht wahr, so hält das Bezirkskirchenamt sie dazu an. Bleibt dies ohne Erfolg, so kann das Bezirkskirchenamt das Nötige auf Kosten der Kirchgemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel im Haushaltplan eintragen. Es kann die Aufbringung dieser Mittel anordnen.

(2) Faßt ein Kirchenvorstand einen Beschluß, der gegen die landeskirchliche Ordnung verstößt, so kann das Bezirkskirchenamt im Wege der Dienstaufsicht die Ausführung dieses Beschlusses untersagen und Maßnahmen einleiten, die eine Nichtbeachtung dieser Entscheidung verhindern. Wenn Gefahr droht, so ist das Bezirkskirchenamt auch berechtigt, die Verfügungsbefugnis der Kirchgemeinde über ihre finanziellen Mittel sowie über die finanziellen Mittel aller in ihrem Bereich bestehenden kirchlichen Rechtsträger vorübergehend einzuschränken. Das Recht des Landeskirchenamtes, den Kirchenvorstand gemäß § 22 aufzulösen, bleibt unberührt.

§ 48

Beschwerderecht

(1) Den Kirchgemeinden steht gegen im Rahmen dieses Kirchengesetzes getroffene Entscheidungen der Bezirkskirchenämter sowie gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes das Recht der Beschwerde zu.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirkskirchenämter entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. Die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landeskirchenamtes trifft die Kirchenleitung. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

VI. Schluß und Übergangsbestimmungen

§ 49

Außerkräfttreten und Aufhebung
kirchenrechtlicher Bestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung treten alle kirchenrechtlichen Bestimmungen außer Kraft, die ihr entgegenstehen.

(2) Aufgehoben werden:

- a) Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 (Sächsisches Gesetzblatt Seite 39; Ordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Seite 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (Amtsblatt Seite A 61) und des § 7 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 12. Mai 1977 (Amtsblatt Seite A 41),
 - b) Kirchengesetz, das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 betreffend; vom 14. November 1921 (Konsistorialblatt Seite 109),
 - c) Kirchengesetz, die Fixation der Accidenzien und Stollgebühren der Evangelisch-Lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend; vom 2. Dezember 1876 (Konsistorialblatt Seite 138),
 - d) Verordnung, die Veräußerung von Kircheninventar betreffend; vom 6. Februar 1887 (Konsistorialblatt Seite 26),
 - e) Verordnung, die Anzeigen über kirchliche Stiftungen betreffend; vom 15. Juni 1896 (Konsistorialblatt Seite 25),
 - f) Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchgemeindeordnung vom 23. Februar 1927 (Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 37),
 - g) Verordnung über weitere Sparmaßnahmen im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 24. Oktober 1931 (Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 66),
 - h) Verordnung über die Vereinigung der Kirchkasse und Kirchgemeindegasse vom 27. Februar 1937 (Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 30),
 - i) Verordnung betreffend die Verleihung wertvoller kirchlicher Inventarstücke vom 27. Mai 1940 (Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 63),
 - j) Ziffer 3 des Runderlasses Nr. 62, betreffend Pfarramtsleitung vom 7. Februar 1946 (Amtsblatt 1949 Seite A 35).
- k) Runderlaß Nr. 84, betreffend Verordnung zur Änderung von § 1 der Kirchgemeindeordnung und § 13 der Ausführungsverordnung vom 24. April 1946 (Amtsblatt 1949 Seite A 36),
 - l) Runderlaß Nr. 116, betreffend Verordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände vom 27. November 1947 (Amtsblatt 1949 Seite A 71),
 - m) Runderlaß Nr. 119, betreffend die Bildung von Ortsausschüssen für Innere Mission und Hilfswerk vom 20. Dezember 1947 (Amtsblatt 1949 Seite A 73),
 - n) Verordnung betreffend an Museen ausgeliehene und verkaufte Kunstgegenstände vom 25. Januar 1950 (Amtsblatt Seite A 6),
 - o) Kirchengesetz über eine Änderung der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 24. November 1960 (Amtsblatt Seite A 70),
 - p) Verordnung mit Gesetzeskraft über die Kirchgemeindegliedschaft von Geistlichen, die außerhalb ihres Dienstbereiches ihren Wohnsitz haben; vom 25. Juni 1965 (Amtsblatt Seite A 43),
 - q) Kirchengesetz über Änderungen der Kirchgemeindeordnung vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 85).

(3) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung vom 2. März 1921 verwiesen wird, treten an ihre Stelle von dem in § 52 genannten Zeitpunkt an die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 50

Mutter- und Tochterkirchgemeindeverhältnisse

Verbindungen von Kirchgemeinden im Mutter- und Tochterverhältnis bleiben bis zu ihrer Veränderung oder Aufhebung bestehen. Neue Mutter- und Tochterkirchgemeindeverhältnisse können nicht mehr begründet werden.

§ 51

Verbindung von Pfarrstellen
mit der Pfarramtsleitung

Bis zur nächsten Neubildung der Kirchenvorstände bleiben, sofern das Landeskirchenamt nicht anders entschließt, die bisherigen kraft Kirchengesetzes oder kraft Entscheidung des Landeskirchenamtes bestehenden Verbindungen der Pfarramtsleitung mit bestimmten Pfarrstellen in den Kirchgemeinden auch nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

§ 53

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Auslandsdienst –

Auslandsdienst in Äthiopien

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Äthiopien sucht zum **1. Juni 1999**

einen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Die Gemeinde setzt sich vorwiegend aus Familien von in Auslandsvertretungen und anderen Einrichtungen deutschsprachiger Länder und in der Entwicklungsarbeit tätigen Personen zusammen. Die stark ökumenisch geprägte, sehr lebendige Gemeinde ist assoziiertes Mitglied der Äthiopischen Evangelischen Mekane Yesus Kirche. Sie ist Trägerin einer Schule und Sozialstation auf ihrem Gelände, in der 1000 äthiopische Kinder unterrichtet und betreut werden.

Bewerber und Bewerberinnen sollten

- gut predigen können,
- bereit sein zur Arbeit in engen ökumenischen Beziehungen,
- über sehr gute Englischkenntnisse verfügen,
- Fähigkeiten zur Geschäftsführung und Mitarbeit in der Organisation der Schule haben und entsprechend belastbar sein (Buchführungs- und PC-Kenntnisse erwünscht),
- bereit sein, an der Deutschen Schule Addis Abeba Religionsunterricht zu erteilen.

Angesichts der Vielfalt der Aufgaben ist eine Mitarbeit des/der Ehepartners/in und eine Qualifikation im pädagogischen, administrativen oder sozialen Bereich erwünscht. Dafür wird von seiten der Schule eine soziale Absicherung in Deutschland oder ein Lokalvertrag angestrebt.

Der Dienstsitz ist Addis Abeba. Ein geräumiges Pfarrhaus und ein Dienstwagen stehen zur Verfügung. Es ist eine Deutsche Schule (bis 10. Klasse) vor Ort.

Bewerbungen werden bis zum **17. Oktober 1998** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-2 13
Telefax (05 11) 27 96-7 22
E-Mail ekd@ekd.de

Auslandsdienst in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in **Malmö** sucht zum **1. August 1999** einen jüngeren Pfarrer oder eine jüngere Pfarrerin.

Der Gemeindebereich umfaßt das Gebiet von Schonen und Blekinge mit acht Predigtstätten und dem Arbeitsschwerpunkt in Malmö. Unsere Kirche (1931), das Gemeindehaus und das Pfarrhaus (1962) liegen in der Nähe von Öresunds. Kinder besuchen die schwedische Schule.

Gewünschte Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind neben Gottesdiensten die Fortsetzung der Seniorenarbeit und eine Intensivierung der Arbeit mit jungen Familien.

Ein Schwedisch-Intensivsprachkurs wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-1 27 oder 1 28
Telefax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. Oktober 1998** (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Auslandsdienst in Hongkong

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Hongkong, eine lebendige Gruppe von Christen, sucht zum **1. September 1999**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Der Gottesdienst ist zentrales Ereignis des Gemeindelebens. Die/der »Neue« soll Freude am Predigen und am Gestalten der Gottesdienste haben. Die Gemeinde ist einer der Treffpunkte der deutschsprachigen Bevölkerung.

Sie/er sollte kontaktfreudig sein und auf andere Menschen zugehen.

Für die Pflege der vielfältigen Kirchenbeziehungen wird ökumenische Aufgeschlossenheit vorausgesetzt.

Pädagogisches Geschick und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen sind besonders wichtig, denn dies sind Hauptpunkte des Gemeindelebens.

Sie/er sollte ausreichend Erfahrung im pfarramtlichen Dienst haben. Auch Fragen der Finanzen der Gemeinde werden ein Teil der alltäglichen Arbeit sein.

Regelmäßige Pastoralreisen nach Taipei/Taiwan sind Bestandteil der Aufgaben in direkter Absprache mit der EKD. Englische Sprachkenntnisse sind eine unabdingbare Voraussetzung, obwohl die Predigtsprache Deutsch ist.

Rückfragen können an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates, Herrn A. Hiersemenzel, Telefon (00852) 29876707, Telefax (00852) 29876706, gerichtet werden.

Bewerbungsfrist: 8. Oktober 1998

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Herrenhäuser Straße 12
Postfach 21 02 20
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-2 21/2 39
Telefax (05 11) 27 96-7 17
E-Mail ekd@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 103* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle – Vom 23. Juni 1998. 373
- Nr. 104* Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Berufung der Dienstrechtlichen Kommission des Rates der EKD vom 17./18. April 1998. Vom 25. Mai 1998..... 373
- Nr. 105* Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD (ARRG.EKD). Vom 24. Juni 1998. 373
- Nr. 106* Besetzung des Schlichtungsausschusses nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 7. August 1998. 374
- Nr. 107* Berichtigung eines Schreibfehlers in der Satzung der »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland« vom 12. Dezember 1997. 374

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 108* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes vom 10. Dezember 1997 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 6. Mai 1998. 374
- Nr. 109* Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV). Vom 1. Juli 1998. 374

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 110 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtpfarrvertretung (KonfPfVVO). Vom 18. Mai 1998. (KABl. S. 70 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 377

C. Aus den Gliedkirchen

Lippische Landeskirche

- Nr. 111 Ordnung über die Zwischenprüfung im Studiengang »Evangelische Theologie« in der Lippischen Landeskirche«. Vom 11. Februar 1998. (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 333) 377

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 112 Ordnung der Krankenhauseelsorge. Vom 9. Mai 1998. (KABl. S. 42) 380
- Nr. 113 Ordnung für das Frauenreferat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 9. Mai 1998. (KABl. S. 45) 382

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 114 Gesetz über die befristete Aussetzung des Versorgungsabschlages nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Vom 14. Mai 1998. (ABl. S. 74) 383

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 115 Grundsätze zur Ordination in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 23. Januar 1998. (ABl. S. 58) 384

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 116 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende April 1998. Vom 6. Mai 1998. (ABl. S. A 103) 384

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 397

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0